

**SCHWEIZERISCHES NATIONAL
MUSEUM. MUSÉE NATIONAL
SUISSE. MUSEO NAZIONALE
SVIZZERO. MUSEUM NAZIUNAL
SVIZZER. Landesmuseum Zürich.**

**GESCHICHTE
SCHWEIZ**

POLITISCHE GESCHICHTE

**« DURCH KONFLIKT
ZUR KONKORDANZ »**

UNTERLAGEN FÜR SCHULEN / AB 9. SCHULJAHR

ÜBERSICHT

- 3** PLAN AUSSTELLUNGEN
- 4** PORTRÄTS AUSSTELLUNGEN

ZUR AUSSTELLUNG «GESCHICHTE SCHWEIZ»

- 7** «DURCH KONFLIKT ZUR KONKORDANZ»
- 8** 1. STATION
- 9** 2. STATION
- 10** 3. STATION
- 11** 4. STATION
- 13** 5. STATION
- 15** 6. STATION
- 16** 7. STATION
- 17** 8. STATION
- 18** 9. STATION

HINTERGRUND

- 19** VOM «ANCIEN RÉGIME»
ZUR MODERNEN DEMOKRATIE

UNTERRICHTSEINHEITEN AB 9. SCHULJAHR

- 34** VORBEREITUNG IM UNTERRICHT
- 34** BESUCH IM MUSEUM
- 35** NACHBEREITUNG IM UNTERRICHT
- 36** KLASSENATERIALIEN (KM 1–KM 4)
- 36** KM 1 OBJEKTE ERZÄHLEN GESCHICHTE
- 38** KM 2 «RÜCKZUG DER EIDGENOSSEN VON MARIGNANO»
VON FERDINAND HODLER
- 39** KM 3 DIE SCHWEIZ UND IHRE HEROISCHEN LEGENDEN
- 40** KM 4 WAS IST EINE NATION?

MEDIENVERZEICHNIS

- 41** LITERATUR, LINKS

MIT DER SCHULE INS MUSEUM

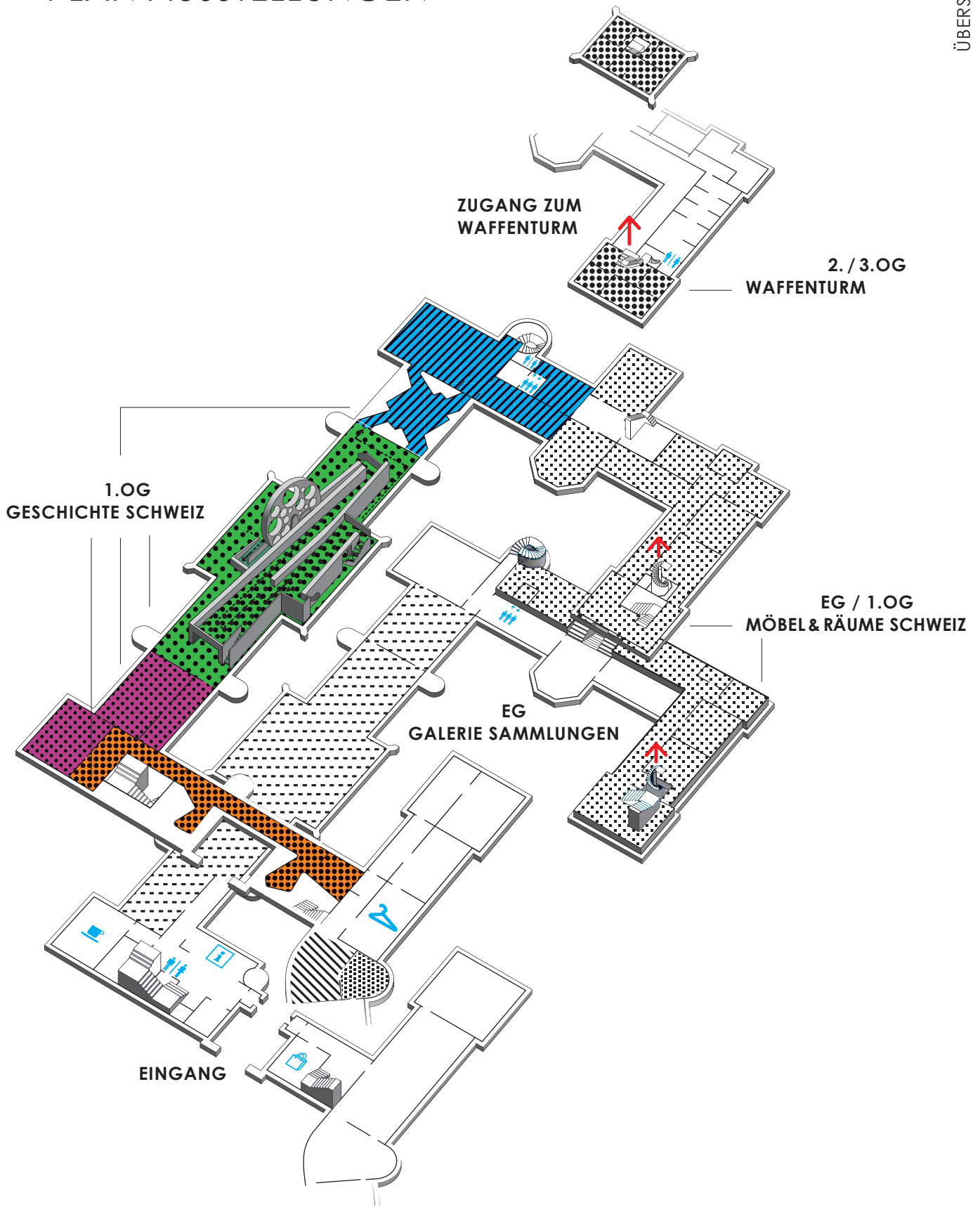
- 42** DAS MUSEUM ALS ERLEBNIS- UND LERNORT
- 43** INFORMATIONEN

PLAN AUSSTELLUNGEN

UNTERLAGEN FÜR SCHULEN

«DURCH KONFLIKT ZUR KONKORDANZ»

GESCHICHTE SCHWEIZ



PORTRÄTS AUSSTELLUNGEN

1.OG

«GESCHICHTE SCHWEIZ»

Die Ausstellung «Geschichte Schweiz» gibt anhand von vier Themenbereichen Einblick in die Schweizer Geschichte von den Anfängen bis in die Gegenwart.



MIGRATIONSGESCHICHTE

«NIEMAND WAR SCHON IMMER DA»



RELIGIONS- UND GEISTESGESCHICHTE

«GLAUBE, FLEISS UND ORDNUNG»



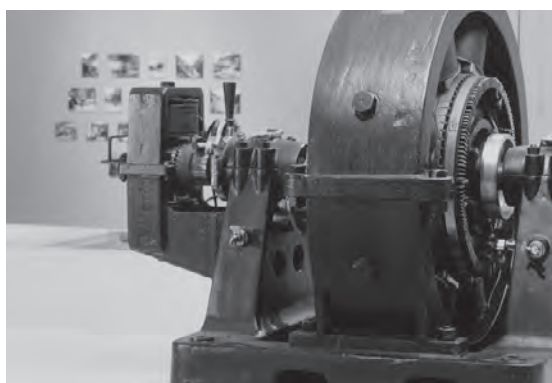
POLITISCHE GESCHICHTE

«DURCH KONFLIKT ZUR KONKORDANZ»



WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

«DIE SCHWEIZ WIRD IM AUSLAND REICH»



EG

«GALERIE SAMMLUNGEN»

«Galerie Sammlungen» gewährt erstmals einen repräsentativen Überblick über die eigenen Sammlungsbestände. In Form von 20 Schausammlungen sind kunsthandwerkliche Erzeugnisse höchster Qualität zu sehen. Mit über 820 000 Objekten verfügt das Schweizerische Nationalmuseum über die grösste Sammlung zur Kulturgeschichte und zum Schweizer Kunsthandwerk.



EG / 1. OG

«MÖBEL & RÄUME SCHWEIZ»

Die Ausstellung «Möbel & Räume Schweiz» präsentiert Innenräume und Möbel der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums. Ausgangspunkt bilden die eingebauten Historischen Zimmer, die das Landesmuseum einst weit über die Landesgrenzen hinaus berühmt machten. In den Räumen vor den Zimmern werden Schweizer Möbel des 20. Jahrhunderts inszeniert.



2./3.OG

«WAFFENTURM»

Die Bestände aus dem alten Zürcher Zeughaus bilden die Grundlage der Waffensammlung des Schweizerischen Nationalmuseums: von mittelalterlichen Waffen, wie etwa dem Spangenharnisch und dem Topfhelm von der Gesslerburg in Küsnacht SZ, über barocke Prunk- und Renommierstücke bis hin zu Uniformen der Schweizer Armee aus dem 19. und 20. Jahrhundert. Die verschiedenen Waffentypen, Uniformen und Ausrüstungen werden in ihrem historischen Umfeld gezeigt.



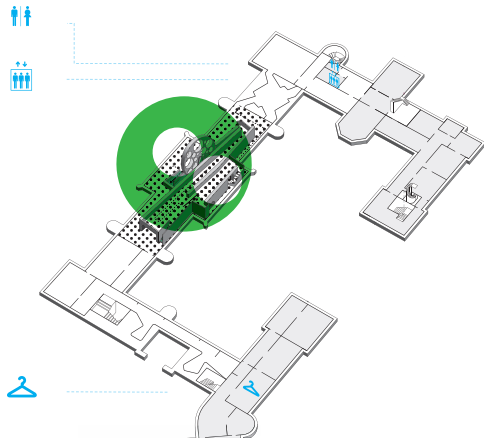


ZUR AUSSTELLUNG «GESCHICHTE SCHWEIZ»

« DURCH KONFLIKT ZUR KONKORDANZ »

Waffen und Rüstungen inszenieren die militärische Schlagkraft der Eidgenossen. Die Ratsrose von Appenzell Innerrhoden und der Zürcher Regimentsspiegel zeigen, wie die heutigen Kantone Zürich und Appenzell Innerrhoden in der Zeit vor 1798 regiert wurden. Der Weg führt gleich einer Passstrasse entlang von Ausstellungsobjekten wie Verträgen, Münzen, Fahnen, Gemälden, Kostümen und thematisiert die Konflikte und Bündnisse bis zur Gründung des Nationalstaats mit seiner Bundesverfassung von 1848.

Die Verfassungsrevision, eine Geschichte der Parteien, die Konkordanzdemokratie wie auch die sozialen Bewegungen veranschaulichen das sich immer wieder verändernde Verständnis der Demokratie. Objekte aus der Zeit des Ersten und Zweiten Weltkriegs dokumentieren die schwierigen Umstände, unter denen das von kriegesischen Konflikten verschonte Land die Jahre bis 1945 überdauerte. Filmausschnitte zeigen, wie sich die Schweiz in den Jahren nach dem Krieg mit ihren Guten Diensten gegenüber den ausländischen Mächten im Ausland positioniert und in welchen Zusammenhängen sie in jüngerer Zeit in die Schlagzeilen geraten ist.

**1. STATION**

Die Mythen um Wilhelm Tell und den Rütlichschwur erzählen von der Entstehung der Eidgenossenschaft, sind Teil der Gründungslegende der Schweiz.

• Im Mythenrad sind folgende Objekte ausgestellt:

- Wilhelm Tell
- Käse
- Armbrust
- Uhren
- Schokolade
- Alphorn
- Matterhorn
- Postauto
- Heidi
- Kuhglocken
- Rütlichschwur
- Scherenschnitt
- Goldvreneli

DIE SCHWEIZ UND IHRE MYTHEN

Typisch schweizerisch? Alpen, Uhren, Käse, Schokolade, Alphorn, Kuhglocken, Wilhelm Tell oder Postauto: Was können uns diese Bilder und Gegenstände über die heutige Schweiz und ihre Vergangenheit erzählen? Mythen gehören zum Erzählgut fast aller Völker der Vergangenheit und Gegenwart. In bildhafter, poetischer Sprache erzählen Mythen beispielsweise vom Anfang und Ende der Welt, von Kosmologie und der Entstehung der Götter und Menschen. Sie wollen die Ursprünge der Völker erklären und ihre gesellschaftliche Ordnung begründen. Das Wort Mythos stammt aus dem Griechischen und meint Rede, Erzählung und auch Fabel.

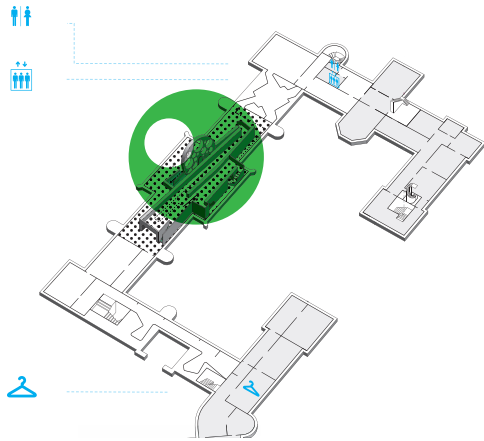


1

1
Mythenrad in der Ruhmeshalle. Alle Objekte im Mythenrad bis auf die beiden Alphörner und das Postauto wurden von Barbara Maggio, Laufen, produziert.



2. STATION



TERRITORIALE EXPANSION

Eidgenössische Orte verbündeten sich untereinander und suchten ihre Unabhängigkeit innerhalb des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation. In wechselnden Bündnissen setzten sie sich durch gegen Bistümer, das Herzogtum Burgund oder Habsburg-Österreich. Gebietserweiterungen und gemeinsam verwaltete Untertanengebiete sind die nicht unerwünschte Folge. Im 15. Jahrhundert gelten die Eidgenossen als militärische Grossmacht. 1515 finden in der Schlacht von Marignano fast 10 000 eidgenössische Krieger den Tod. Seitdem hält sich die Eidgenossenschaft aus europäischen Territorialkämpfen heraus. Schweizer Söldner bleiben hingegen noch lange begehrt.

HERRSCHAFTSORDNUNGEN

Im Lauf des Mittelalters ziehen immer mehr Menschen in die Stadt. So gewinnen die Städte an politischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Stadtbürger streben nach Unabhängigkeit und Selbstverwaltung, und sie organisieren sich. An die Stelle der adligen Herrscher tritt ein von Bürgern gebildeter Rat. An den Ratsversammlungen beraten sie gemeinsam über die Höhe der Steuern, den Erwerb von Land und entscheiden über Krieg und Frieden.

KRIEGERISCHE SCHLAGKRAFT

Über Krieg und Frieden entscheiden im Mittelalter Könige und Fürsten. Doch innerhalb der Eidgenossenschaft gewinnen städtische und ländliche Kommunen an Souveränität. Wehrfähige Bürger und Bauern beginnen über Krieg und Landfrieden zu bestimmen. So kämpfen eidgenössische Krieger, bevor sich das Soldwesen etabliert, in eigener Sache. Von der Schlacht bei Morgarten (1315) bis zum Sieg gegen Burgund (1476/77) bauen sie ihre militärische Leistungsfähigkeit aus. Als speziell schlagkräftig erweisen sich die Fusstruppen, die sich im «Gewalthaufen» formieren. Im äusseren Ring kommen Langspiesse, im inneren die Halbarten zum Einsatz

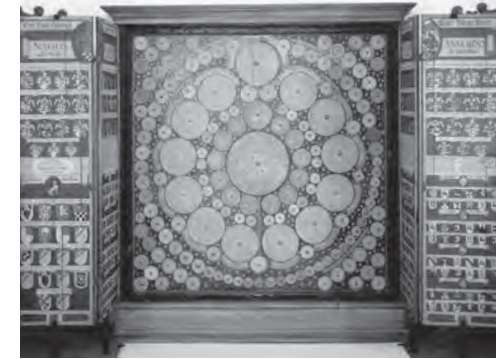
- Eine Figurinengruppe steht für die eidgenössischen Krieger.
- Das Fresko von Ferdinand Hodler an der Westwand stellt den Rückzug der Eidgenossen von Marignano im Jahr 1515 dar.
- Die «Kleine Rats-Rose» zeigt die Herrschaftsordnung in Appenzell Innerrhoden im 17. Jahrhundert.
- Der «Zürcher Regimentsspiegel» ist ein Organigramm der Zürcher Obrigkeit im 17. Jahrhundert.
- Karten stellen die militärischen Auseinandersetzungen der eidgenössischen Orte mit Habsburg, Burgund usw. im 14., 15. und frühen 16. Jahrhundert dar.



1



2



3

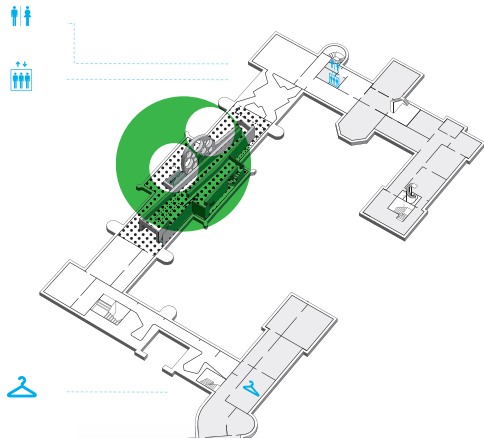
1
Figurinengruppe,
Dreiviertelharnische
aus dem Zürcher Zeughaus,
16. Jh. Eisen,
blank und geschwärzt.
AD 2000.1-7.

2
«Rückzug der Eidgenossen
von Marignano», 1899 / 1900.
Ferdinand Hodler. Fresko auf
dem mittleren Bogenfeld der
Westwand, Ruhmeshalle
Landesmuseum Zürich.
LM 41994.

3
Zürcher Regimentsspiegel,
1657, Hans Heinrich Schwyzer,
Rathaus Zürich. Öl auf Holz,
Feder und Gouache auf
Papier. Höhe 244 cm.
LM 3611.



3. STATION



DER BAUERNKRIEG

Untertanen erheben sich immer wieder gegen die wachsenden Machtansprüche städtischer Obrigkeiten. Einen Höhepunkt erreicht dieser Konflikt im « Bauernkrieg » von 1653: Im Deutschen Reich wütet von 1618 bis 1648 der Dreissigjährige Krieg zwischen protestantischen und katholischen Mächten. Die Eidgenossenschaft bleibt vom Krieg verschont. Die landwirtschaftlichen Produkte werden im kriegsgebeutelten Europa knapp und gewinnen an Wert, und die Bauern können ihre Waren für gutes Geld verkaufen. Kaum ist der Krieg beendet, fallen die Preise, und die Bauern verdienen weniger. Zudem werten die städtischen Obrigkeiten das Geld ab. Die Landbevölkerung muss um ihre Existenz fürchten, manche können ihre Schulden nicht mehr bezahlen. In Huttwil schwören die Bauern einen Bund zur Bewahrung ihrer alten Rechte und Freiheiten und lösen damit einen Aufstand aus, der 1653 zu einem Bürgerkrieg innerhalb der Eidgenossenschaft führt. Die Freischaren der Bauern unterliegen den besser ausgerüsteten städtischen Truppen. Der Aufstand bricht zusammen, und die Anführer werden hingerichtet.

BÜNDNISSE UND KONFLIKTE

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verbünden sich die Länderorte mit den Städten (Luzern 1332, Zürich 1351 und Bern 1353). Die aufstrebenden Städte gewinnen über Handels- und Kaufleute immer mehr an Macht und Reichtum. Mit der Reformation entstehen zwei Konfessionen, was bis zum Zweiten Villmergerkrieg 1712 immer wieder zu religiös aufgeladenen Konflikten führt. An der Tagsatzung treffen sich Gesandte der eidgenössischen zugehörigen Orte, ob Stadt oder Land, reformiert oder katholisch, zur Beratung gemeinsamer Geschäfte. Parallel dazu gibt es aber auch konfessionell getrennte Tagsatzungen.

ALLIANZEN

Unzählige Kriege und Kämpfe um Macht, Ländereien und Reichtum prägen die Geschichte Europas und der Schweiz. Seit dem späten Mittelalter sind die Eidgenossen als unerschrockene Krieger bekannt. In ganz Europa kämpfen junge Schweizer als bezahlte Soldaten in fremden Heeren. In Verträgen, sogenannten Allianzen, werden die Bedingungen des Solddienstes festgelegt. Für viele bietet sich damit die Möglichkeit, im Ausland Geld zu verdienen.

- Ein Bild steht für die « Tagsatzung » als politisches Gremium der 13 eidgenössischen und der zugewandten Orte.
- Karte der 13-örtigen Eidgenossenschaft 1513.
- Bilder und Objekte thematisieren verschiedene innereidgenössische Konflikte (bspw. Reformation, Bauernkrieg).
- Ein Gemälde von 1612, « Helvetia und Europa », erinnert an die umworbenen Schweizer Söldner. Die Bedeutung der Allianz mit Frankreich wird auf dem « Allianzteppich » festgehalten.



1



2

1
Tagsatzung 1531 der 13-örtigen Eidgenossenschaft in Baden, aus « Zirkel der Eidgenossenschaft » von 1593, 1793, Nachbildung von Peter Vischer. Herkunft Basel. Umrissradierung, koloriert. LM 24267.



2
Brustharnisch, um 1600, Pompeo della Cesa. Herkunft Oberitalien. Eisenblech. Der Zürcher General Hans Conrad Werdmüller kommandierte das Heer, mit dem er die aufständischen Bauern im Aargau besiegte. Während der Kämpfe soll er diesen reich verzierten Harnisch getragen haben. KZ 848.

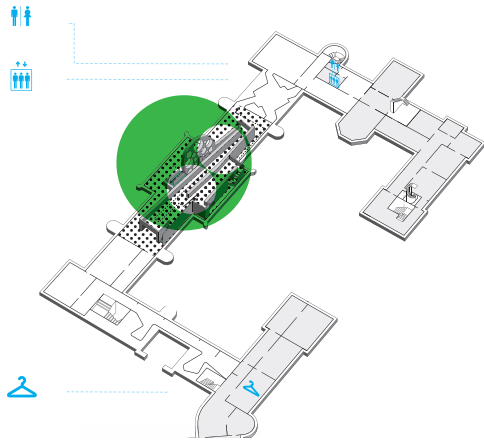


3

4

3
Der Entlebucher Christian Schybi gehört zu den Anführern der aufständischen Luzerner Bauern. Nach der Niederlage wird er in Sursee hingerichtet. Porträt, um 1653, Pierre II. Aubry, Basel. Kupferstich.

4
Allianzteppich, um 1705–1723, nach einer Vorlage von Charles Le Brun. Herkunft Manufactures des Gobelins, Paris. Wolle und Seide. Depositum der Gottfried Keller-Stiftung. Dep 65.

**4. STATION****DIE FRANZÖSISCHE REVOLUTION:
FREIHEIT, GLEICHHEIT, BRÜDERLICHKEIT**

Eine Folge der Aufklärung ist der Gedanke, dass alle Menschen die gleichen Rechte haben sollten, ungeachtet des Standes, in dem sie geboren wurden. Mit der Französischen Revolution wird diese Forderung politisch umgesetzt. Am 26. August 1789 beschliessen die Abgeordneten der französischen Nationalversammlung die «Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte». Vor dem Gesetz sollen keine Unterschiede mehr zwischen Adligen, Bürgern oder Untertanen bestehen. Unter dem Motto «Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit» führt Frankreich die Republik ein. Gleichzeitig mit der inneren Umgestaltung des französischen Staats erobern die Armeen Frankreichs unter Napoleon weite Gebiete Europas.

DIE HELVETISCHE REPUBLIK

Aufgeschlossene Politiker wollen auch in der Eidgenossenschaft eine demokratische Ordnung einführen. Zuerst kommt es in der Basler Landschaft, später in andern Untertanengebieten zu revolutionären Aufständen. Dies ist für Frankreich ein Grund, in die Schweiz einzumarschieren. Nachdem Bern von den Franzosen erobert worden ist, bricht die Alte Eidgenossenschaft, das Ancien Régime, zusammen. Die Helvetische Republik wird 1798 in Aarau, der neuen Hauptstadt, ausgerufen. Nach französischem Vorbild gibt sie sich eine demokratische Verfassung.

**AUF DEM WEG ZUR GRÜNDUNG
DES BUNDESSTAATS**

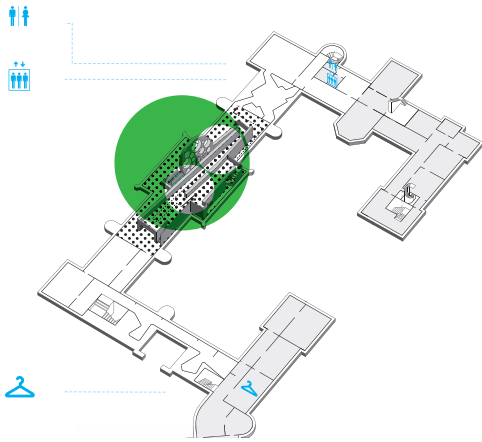
Kaum ist der helvetische Einheitsstaat gebildet, setzen die abgesetzten aristokratischen Herrschaften alles daran, ihre frühere Macht zurückzuerhalten. Napoleon erobert als General weite Teile Europas. Der Schweiz verhilft er 1803 zu einer föderalistischen Ordnung und schafft zusätzlich aus früheren Untertanengebieten und zugewandten Orten sechs neue Kantone: Waadt, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Tessin und Graubünden. Nach Napoleons endgültiger Niederlage 1815 werden in Wien, am sogenannten Wiener Kongress, die Machtverhältnisse in Europa von den konservativen Kräften neu geregelt. In den folgenden Jahrzehnten kommt es in der Schweiz und innerhalb der Kantone zu einem Kräftemessen zwischen

den verschiedenen politischen Bewegungen: Die fortschrittlich Gesinnten, die Liberalen, fordern ein allgemeines Wahlrecht, wirtschaftliche Freiheiten für alle und wehren sich gegen die kirchlichen Einflüsse. Konservative Föderalisten wollen die alte ständische Ordnung bewahren. 1845 schliessen sich die katholisch-konservativen Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Freiburg und Wallis zu einer «Schutzvereinigung», dem Sonderbund, zusammen. An der Tagsatzung verlangen die liberalen Kantone die Auflösung dieses Sonderbunds. Doch die Sonderbundskantone weigern sich. Darauf beschliesst die Tagsatzung die Anwendung militärischer Gewalt und bestimmt Guillaume-Henri Dufour zum General über die von ihr aufgebotenen Truppen. Es kommt zu einem innereidgenössischen Krieg. Dufour gelingt es, in einem kurzen Feldzug ohne grosse Verluste den Sonderbund aufzulösen. Nach der Auflösung des Sonderbunds verhandelt man über die Gründung eines neuen Bundesstaats.

- Kleidung als Träger gesellschaftspolitischer Umbrüche: Die Abkehr vom aristokratischen Vorbild findet in der Mode ihren unmittelbaren Niederschlag.
- Objekte zur Helvetischen Republik (bspw. Zylinder mit Kokarde, Helvetische Fahne).
- Objekte zur Mediation (bspw. Mediationsakte, Bild Napoleons).
- Objekte zur Restauration (bspw. Akte des Wiener Kongresses, Bundesvertrag

1815, Schweizer Fahne von 1815).

- Objekte zur Regeneration (bspw. Kalenderblatt «Die Volksversammlung in Uster» 1832, Lithografie «Vertreibung der Mönche und Nonnen aus den Klöstern Muri und Hermetschwil», 1841).
- Objekte zum Sonderbundskrieg (bspw. Standbild General Dufour, Feldgeschütz auf Lafette mit Zweifünder-Kanone).



1



2



3



4



5



6

1
Damenkleid, um 1810.
Herkunft Zürich.
Baumwollbatist mit Weiss-
stickerei. Höhe 130 cm.
LM 46687.

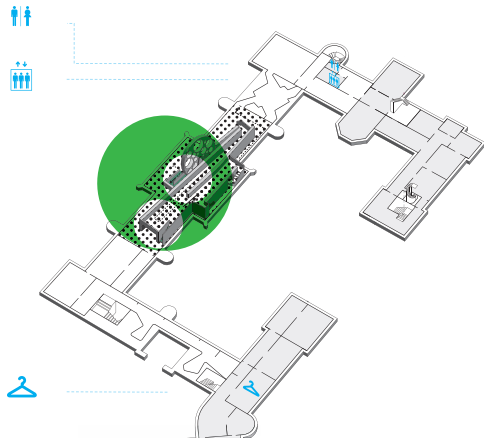
2
Zylinder der helvetischen
Infanterie mit Kokarde,
um 1800. Filz. Höhe 31.5 cm.
LM 74938.

3
Helvetische Fahne mit Wil-
helm Tell, um 1799. Herkunft
Kanton Nidwalden. Seide.
Höhe 189 cm. Leihgabe
© Nidwaldner Museum Stans.

4
Darstellung des Siegels des
Bundesvertrags von 1815,
nach 1816, Keller & Füssli.
Herkunft Zürich. Aquatinta.
Höhe 22.9 cm.
LM 39459.

5
Kalenderblatt zur
Volksversammlung am
22. November 1830
bei Uster im Kanton Zürich,
Herkunft Winterthur,
Holzstich 1832,
Höhe 15.8 cm.
LM 39446.

6
Standbild von General
Dufour, 1848, Johann Jakob
Oechslin. Herkunft Schaff-
hausen. Terrakotta.
Höhe 32.5 cm.
LM 67768.

**5. STATION****DIE GRÜNDUNG DES BUNDESSTAATS**

Nach der Auflösung des Sonderbunds verhandelte man über die Gründung eines neuen Bundesstaats. Eine Kommission der Tagsatzung beginnt im Februar 1848 mit der Ausarbeitung eines Verfassungstextes. Im Juli und August wird in den Kantonen über die neue Verfassung abgestimmt. Eine Mehrheit stimmt zu. Am 12. September 1848 erklärt die Tagsatzung die Bundesverfassung als angenommen.

DIE BUNDESVERFASSUNG VON 1848

Die Bundesverfassung besteht aus 114 Artikeln. Wichtige Bestimmungen sind:

– Der Bund besteht aus 22 eigenständigen Kantonen. Er bestimmt über Krieg

und Frieden, Bündnisse und Staatsverträge und übernimmt folgende Aufgaben: Aussenpolitik, Militär, die Prägung der einheitlichen Währung, die Post sowie die Befugnis, Mass und Gewicht festzulegen. Ab sofort werden die Zölle nur noch an der Schweizer Grenze und nicht mehr zwischen den Kantonen erhoben. Das Bildungswesen bleibt zum grossen Teil Aufgabe der Kantone.

– Die Bundesbehörden funktionieren nach dem Prinzip der Gewaltentrennung: Die Bundesversammlung, bestehend aus Nationalrat (Vertretung der Gesamtbevölkerung) und Ständerat (Vertretung der Kantone), bildet die gesetzgebende Behörde (Legislative), der Bundesrat (sieben Mitglieder, von der Bundesversammlung gewählt) ist die ausführende Regierung (Exekutive) und das Bundesgericht die richterliche Instanz (Judikative).

– Die Rechte der einzelnen Bürger werden festgehalten: Jeder christliche Schweizer kann im ganzen Land seinen Wohnsitz frei wählen. Katholiken und Protestanten ist es erlaubt, überall Gottesdienste abzuhalten. Pressefreiheit wird gewährleistet.

– Änderungen der Bundesverfassung können vom Volk verlangt werden (Verfassungsinitiative).

DEMOKRATIE

Die Demokratie ist eine Staatsform, in der das «Volk» (griech. demos), das heisst die Gesamtheit der vollberechtigten Bürger, nicht ein Einzerner

oder eine kleine Gruppe Mächtiger, die Staatsgewalt innehat. Erst die moderne Demokratie, die sich nach der Amerikanischen und Französischen Revolution durchzusetzen begann, gewährte die politischen Rechte gemäss den Menschenrechten, deren Garantie zu einer der Hauptaufgaben des demokratischen Staats wurde. Für die Geschichte der Demokratie ist die Schweiz besonders interessant, weil sich die moderne liberale Demokratie mit der Gründung des Bundesstaats 1848 vergleichsweise früh durchsetzte und mit der Einführung direktdemokratischer Instrumente auf kantonaler und nationaler Ebene eine besondere Ausformung erhielt. Die direkte Demokratie in der Schweiz ermöglicht den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine weitgehende Mitbestimmung durch Volksabstimmungen. Sie erhalten so die Möglichkeit, direkten Einfluss auf die Politik zu nehmen. Mit Initiative und Referendum können Vorschläge zu Verfassungs- und Gesetzesänderungen gemacht werden.

KONKORDANZ

In der Politik wird mit Konkordanz ein Entscheidungsprozess bezeichnet, der darauf abzielt, möglichst alle Beteiligten (Parteien, Verbände, Interessengruppen und Minderheiten) in die Diskussion einzubeziehen. Die Entscheidungen sollen aufgrund einer übereinstimmenden Meinung, im Konsens, getroffen werden. Konkordanz prägt die politische Kultur der Schweiz.

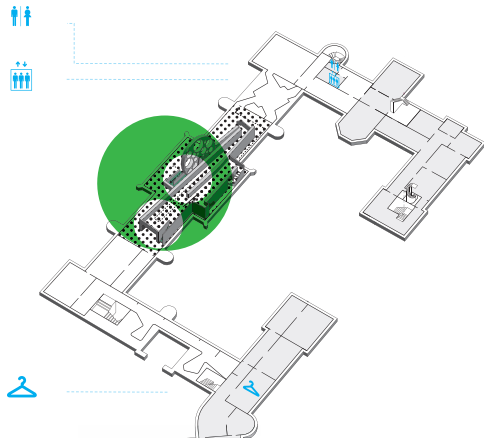
• Bundesverfassung von 1848 und Abbildung des ersten Bundesrats.

• Nachbildung des Bundesratszimmers mit originalem Pult des Bundeskanzlers.

• Auf den sieben Pulten befinden sich Informationen über das politische System der Schweiz (bspw. Weg der Konkordanz, Erläuterung des Systems der Konkordanzdemokratie, Volksrechte in der direkten Demokratie, das Kollegialitätsprinzip).

• Objekte stehen für die Vereinheitlichung von Währung, für die Schweizerische Post usw., für nationale Errungenschaften und die nationale Einheit. (bspw. Münzen, Masse und Gewichte, Zollstempel, Frankierungen).

• Die Bundesverfassungsrevision von 1874 markiert den Übergang von der repräsentativen zur direkten Demokratie. Sie führt das Gesetzesreferendum ein. Die Soldaten links vom Sockel und die Mutter mit Kind auf der rechten Seite stehen für mehr Kompetenzen des Bundes in den Bereichen Militär und Soziales.



1



5



2



3



4

1
Bundesverfassung von 1848,
um 1848, Laurensz Lüthi.
Gouache, kalligrafiert.
Höhe 95 cm.
LM 78495.

2
Gruppenporträt des ersten
Bundesrats von 1848, um 1920,
St. Gallen, Druck auf Viskose-
Folie. Kopie: Schweizerisches
Bundesarchiv, Bern.

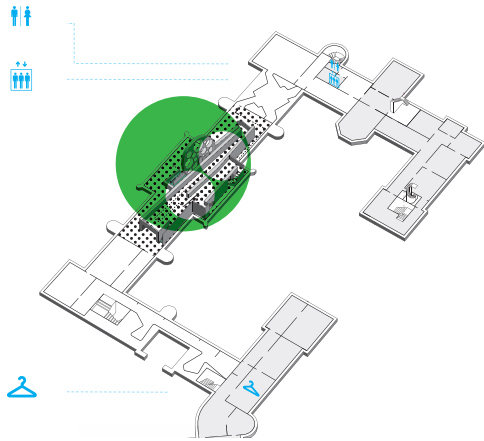
3
Nachbildung Sitzungsraum
des Bundesrats, in der Ausstel-
lung «Geschichte Schweiz».

4
Satz der eidgenössischen
Münzprägung 1850, Münzstät-
ten Paris und Strassburg. Silber,
Billon und Kupfer.
M 13959.

5
Gedenkblatt mit Wappenkranz
aller Kantone zur Verfassungs-
revision 1874, Herkunft Zürich,
Lithografie um 1874,
Höhe 55.2cm. LM 24296.



6. STATION



SOZIALE KONFLIKTE

Während des Ersten Weltkriegs sind ungefähr 700 000 Schweizerinnen und Schweizer, fast ein Sechstel der gesamten Bevölkerung, auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Die Unterschiede zwischen Arm und Reich verstärken die Spannungen. Arbeiter und Arbeiterinnen fordern höhere Löhne und kürzere Arbeitszeiten, nämlich 48 Stunden pro Woche. Der Klassenkampf zwischen der Arbeiterschaft und dem konservativen Bürgertum gipfelt 1918 in einem landesweiten Streik. Die 1929 einsetzende Weltwirtschaftskrise und die erneut drohende Kriegsgefahr zwingen Arbeiter und Unternehmer an einen Tisch. Richtungsweisend wird die Vereinbarung zwischen den Gewerkschaften und dem Arbeitgeber-

verband der Metallindustrie von 1937, das sogenannte Friedensabkommen. Verhandlungen statt Streik lautet neu die Devise.

FRAUENBEWEGUNG UND FRAUENSTIMMRECHT

Zwischen 1860 und 1874 organisieren sich Schweizer Frauen erstmals und fordern die zivilrechtliche und politische Gleichstellung für die geplante erste Revision der Bundesverfassung. In den meisten Kantonen sind die Frauen rechtlich den Kindern gleichgestellt. Erst das gesamtschweizerische Zivilgesetzbuch von 1912 schafft die «Geschlechtvormundschaft» durch den Mann ab, bestätigt jedoch die Rolle des Ehegatten als Haupt der Familie. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wird die Emanzipationsbewegung stärker. Verschiedene Gründe tragen dazu bei, dass die Gleichheitsidee immer mehr Anklang findet.

In zahlreichen europäischen Ländern wird das Stimm- und Wahlrecht für Frauen nach dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg eingeführt. Während bei der ersten Volksabstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechts 1959 noch zwei Drittel der abstimmenden Männer Nein sagen, stimmen 1971 zwei Drittel dem Frauenstimmrecht zu.

Nach der Annahme des Frauenstimmrechts auf Bundesebene 1971 wird die zivilrechtliche Gleichstellung der Frau konsequent angestrebt. Die Revision des Eherechts steht unter dem Leitgedanken der Partnerschaft. Auch im Bildungsbereich wird die Gleichberechtigung der Geschlechter durchgesetzt. Das Gleichstellungsgesetz von 1995 fordert den Gleichberechtigungsgedanken hinsichtlich der Entlohnung.

- Darstellung der Entwicklung der Arbeiterbewegung (bspw. frühe sozialistische Schriften, das «Oltener Komitee», Bilder zum Landesstreik, 1.-Mai-Umzug in Zürich 1931).
- Dokumente zur Geschichte der Frauenbewegung und des Frauenstimmrechts (bspw. Porträts Emilie Kempin-Spyri und Iris von Roten, Fotografien von Demonstrationen für das Frauenstimmrecht).
- Abstimmungsplakate für und gegen das Frauenstimmrecht.



1



2



3

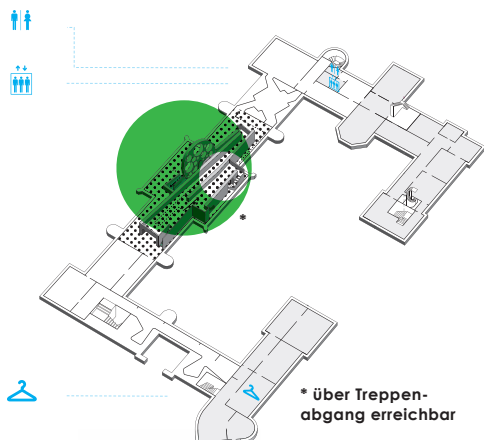
1
1.-Mai-Demonstration in Zürich,
1931, Photo-Zollinger, Zürich,
s/w-Fotografie.
LM 100864.52.

2
Briefmarken, um 1960,
Schweizerischer Verband für
Frauenstimmrecht. Papier.
Höhe 7.7 cm.
LM 83929.

3
Abstimmungsplakat für das
Frauenstimmrecht, 1971,
Schaffhausen.



7. STATION



DER ERSTE WELTKRIEG

1914 bricht in Europa der Erste Weltkrieg aus. Er dauert vier Jahre und fordert sechseinhalb Millionen Menschenleben. Viele Städte und ganze Landstriche werden zerstört. Die Schweiz verhält sich neutral, dennoch ist der Krieg eine Bedrohung für das Land. Die Armee wird in den Bereitschaftszustand versetzt und Ulrich Wille zum General ernannt. Der Kriegsverlauf verschärft die Spannungen zwischen der Deutschschweiz und der Westschweiz: In der französischsprachigen Westschweiz sympathisiert man mit Frankreich und mit dessen verbündeten Mächten Russland und England. Die Deutschschweiz fühlt sich eher mit der Bevölkerung Deutschlands und Österreichs verbunden.

DER ZWEITE WELTKRIEG

Der 1939 von den deutschen Nationalsozialisten unter Hitler begonnene Krieg entwickelt sich zum weltweiten Konflikt. Bei Kriegsausbruch erklärt der Bundesrat die Neutralität der Schweiz. Der Westschweizer Henri Guisan wird zum General gewählt. Die Schweizer Armee steht bis zum Kriegsende 1945 in Kampfbereitschaft; Tausende von Schweizer Soldaten leisten Militärdienst. Dieser sogenannte Aktivdienst prägt das Lebensgefühl einer ganzen Generation. Wie soll sich die Schweiz angesichts der dauernden Bedrohung verhalten, wie ihre Unabhängigkeit in der wirtschaftlich immer schwieriger werdenden Lage sicherstellen? Die Schweiz sucht einen Mittelweg zwischen Anpassung und Widerstand.

Um Konflikte mit dem nationalsozialistischen Deutschland zu vermeiden, wird die Pressefreiheit eingeschränkt. Juden werden von der Schweiz nicht als politische Flüchtlinge anerkannt. Von den rund 60 000 Zivilpersonen, die bis zum Kriegsende aufgenommen werden, sind etwa 28 000 jüdische Flüchtlinge. Neben der militärischen Wehrbereitschaft wird auch ein geistiger Widerstand, die sogenannte Geistige Landesverteidigung, gegen nationalsozialistische Beeinflussungen mobilisiert.

- Im ersten Bereich zeugen Filmausschnitte, Fotografien und weitere Objekte von der Zeit während des Ersten Weltkriegs (bspw. Feldmütze von General Ulrich Wille, Karikatur «La critique», Plakat «Mobilmachung»).
- Im zweiten Bereich zeugen Fotografien, Ausschnitte aus Interviewsequenzen mit Zeitzeugen (Verein Archimob, 2005) und weitere Objekte von der Zeit während des Zweiten Weltkriegs. (bspw. Mütze General Henri Guisan, Deutscher Pass mit «J»-Stempel, Handels Güter wie Farbstoff-Munition).
- Schweizer Fahne der Schweizer Gesandtschaft in Berlin aus der Zeit während des Zweiten Weltkriegs.



1



2



3



4

1
Feldmütze
von General Ulrich Wille, 1917.
LM 64500.1.

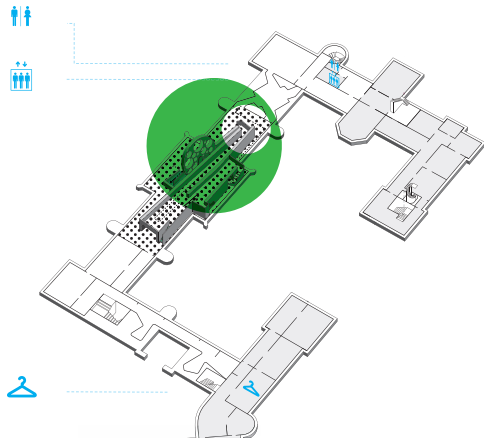
2
Tunnelbewachung,
um 1939–1940. Herkunft Basel.
s/w-Fotografie. LM 102037.4.

3
Soldatenstube 1942. Fotograf:
Ernst Winizki-Weber, Zürich.
LM 109675.29.

4
Deutscher Pass mit «J»-Stempel
als Zeichen jüdischer Abstammung,
28.1.1939.
Herkunft Polizeipräsidium
Berlin. Leihgabe: Schweizerisches
Bundesarchiv Bern.



8. STATION



DIE LANDESAUSSTELLUNG 1939

Für die Landesausstellung (Landi) 1939 in Zürich schuf der Künstler und Grafiker Hans Erni (*1909) ein monumentales Gemälde der Schweiz. Das Panoramabild ist über 90 Meter lang und 5 Meter hoch.

Hans Erni wird Ende 1937 beauftragt, die Rückwand des für die Landesausstellung 1939 geplanten Tourismuspavillons zu bemalen. Seine Darstellung zeigt eine Art «Fotomontage» von Themen aus Verkehr, Sport, Wissenschaft und Brauchtum. Im Ablauf der Jahreszeiten macht der Künstler die Geschichte, den Wohlstand und Fortschritt sowie die kulturelle Eigenart der Schweiz sichtbar. Die Bilder prägen das schweizerische Selbstverständnis nachhaltig.

Über der Landesausstellung rund um das Seebecken von Zürich liegt der Schatten eines drohenden Kriegs. Die Landi wird zur nationalen Begegnungsstätte. Über zehn Millionen Besucher zählt die Ausstellung, die von Anfang Mai bis Ende Oktober 1939 dauert. Am 1. September 1939 bricht der Zweite Weltkrieg aus. Die schlimmsten Befürchtungen werden zur Gewissheit. Zu Kriegsbeginn wird die Landi für drei Tage geschlossen. Dann öffnet sie ihre Tore wieder, und die Menschen strömen in noch grösseren Scharen als bisher herbei. Die nationale Ausstellung strahlt Mut und Hoffnung aus, vermittelt ein patriotisches Gemeinschaftsgefühl und stärkt das nationale Selbstbewusstsein. Sie wird zum Symbol der Selbstbehauptung.

LANDI IM KOPF

Mit der Erfahrung des Zweiten Weltkriegs verdichtet sich das an der Landi 1939 vermittelte Bild von der politisch eigenständigen und wirtschaftlich erfolgreichen Schweiz zur nationalen Gewissheit. Inmitten von kriegsführenden Mächten war das kleine neutrale Land vom eigentlichen Krieg verschont geblieben. Die Erklärung dafür suchte man in den Nachkriegsjahren nicht in einer Politik der Anpassung. Vielmehr war eine Mehrheit von der Wirkmacht des «Landigeists» überzeugt. Der Geist vermochte bäuerliche Schaffenskraft mit technischem Fortschritt und länd-

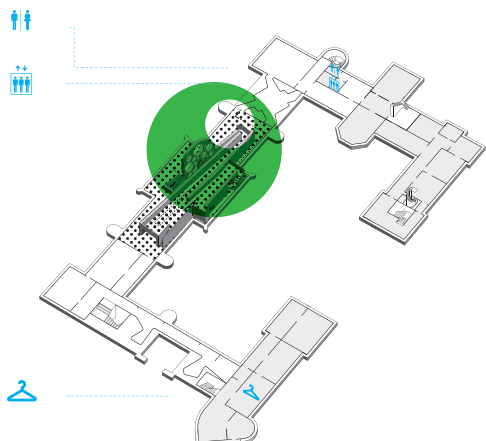


«Die Schweiz, das Ferienland der Völker», 1939, Hans Erni, Luzern. Ausschnitte. Kaseintempera auf Holz, LM 70784 (analog Katalog S. 131).

lichen Eigensinn mit demokratischer Verantwortung zu versöhnen. Er hatte für die nötige nationale Widerstandskraft gesorgt. Diese Gewissheit bildete in den 1950er-/60er-Jahren eine tragfähige mentale Basis für die erfolgreiche schweizerische Neutralitätspolitik zwischen den Fronten des Kalten Kriegs.



9. STATION



wie 1954 die Indochina-Konferenz und 1961 die Algerien-Konferenz. Oder sie stellt das Parkett und garantiert Sicherheit für Gipfelgespräche zwischen den Gegnern im Kalten Krieg. In Besinnung auf die eigene Tradition, aber auch wegen der Kritik an der Kriegspolitik verstärkt die Schweiz zudem ihre humanitären Tätigkeiten, sei es in Form einer «Schweizer Spende an die Kriegsgeschädigten» oder im Rahmen des IKRK. Darüber hinaus beteiligt sich die Schweiz politisch kaum an internationalen Organisationen. Gleichzeitig fördert sie wirtschaftliche Beziehungen weltweit.

- Filmausschnitte aus Informationssendungen des Schweizer Fernsehens dokumentieren die Schweiz während des Kalten Kriegs zwischen 1950 und 1989.

1989 BIS HEUTE

In der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) formiert sich Mitte der 1980er-Jahre eine Bürgerrechtsbewegung. Im November 1989 fällt die Berliner Mauer. Der Mauerfall ist der Anfang vom definitiven Ende des Kalten Kriegs. Das Ende der Frontstellung zwischen dem kommunistischen Ostblock und den kapitalistischen Westmächten verlangt der Schweiz eine politische Neuorientierung ab.

- Filmausschnitte aus ausländischen Nachrichtensendungen seit den neunziger Jahren dokumentieren eine zunehmend kritische Berichterstattung über die Schweiz (nachrichtenlose Vermögen, das Raubgold, das Schweizer Steuerparadies sowie das Bankgeheimnis).
- Stelen zeigen die Abstimmungsergebnisse in den Kantonen zu den Volksabstimmungen: Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) 1992; Bilaterale Verträge (I) mit der EU (Personenverkehr usw.) 2000; Beitritt zu den Vereinten Nationen (UNO) 2002; Bilaterale Verträge (II) mit der EU (Grenzsicherung usw.) 2005.



Gipfeltreffen in Genf: Die diplomatischen Bemühungen der Schweiz fruchten. Am 19.11.1985 treffen sich Ronald Reagan und Michail Gorbatschow im Beisein des Schweizerischen Bundespräsidenten Kurt Furgler in Genf. Es ist der Anfang vom Ende des Kalten Kriegs. Actualité Suisse Lausanne. Farbfotografie. LM 110905.1.

1945 BIS 1989

Die Schweiz ist als neutraler Staat nicht an den Friedensverhandlungen nach dem Krieg beteiligt. Dadurch ist sie politisch isoliert. Zudem werfen ihr die Alliierten vor, dass sie wirtschaftlich vom Krieg profitiert habe. Das Washingtoner Abkommen verpflichtet die Schweiz, den Siegermächten 250 Millionen Franken als Wiedergutmachung für die Ankäufe der Nationalbank von deutschem Raubgold zu bezahlen.

Die Vereinten Nationen machen Genf zu ihrem europäischen Hauptsitz. Die Schweiz bietet ihre Guten Dienste zur weltpolitischen Entspannung an. Zum Beispiel vertritt sie seit 1961 die Interessen der USA gegenüber Kuba. Die offizielle Schweiz organisiert wichtige internationale Konferenzen

HINTERGRUND

Helmut Meyer
VOM «ANCIEN RÉGIME» ZUR MODERNEN DEMOKRATIE



Allianzteppich, um 1705–1723, nach einer Vorlage von Charles Le Brun. Herkunft Manufactures des Gobelins, Paris. Wolle und Seide. Depositum der Gottfried Keller-Stiftung. Dep 65.

DAS «ANCIEN RÉGIME»

Unter «Ancien Régime» versteht man im Allgemeinen die politischen Verhältnisse vor der Französischen Revolution, in Bezug auf die Schweiz die Zustände vor dem französischen Einmarsch 1798.

Die Eidgenossenschaft in der Zeit des «Ancien Régime» war ein wenig einheitliches Geflecht aus souveränen Kleinstaaten und Untertanengebieten. Es gab keine gemeinsame Verfassung, keine gemeinsame Bundesurkunde und keine gemeinsame Regierung. Die rechtliche Grundlage der Eidgenossenschaft waren viele «Bundesbriefe», die zu ganz verschiedenen Zeitpunkten abgeschlossen worden waren, und besondere Vereinbarungen. Den Kern dieser Eidgenossenschaft bildeten die 13 «vollberechtigten» Orte: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen sowie Appenzell Ausser- und Innerrhoden. Hinzu kamen die «zugewandten Orte», die mit den 13 Orten nur lose verbunden waren. Zu ihnen gehörten etwa das Wallis oder Graubünden.

Die einzige gemeinsame Institution der eidgenössischen Orte war ein Delegiertenkongress, die «Tagsatzung». Diese kam mehrmals jährlich in Baden oder Frauenfeld zusammen. Jeder vollberechtigte Ort schickte zwei Vertreter, die mit festen Instruktionen versehen waren, also nicht frei entscheiden durften. Hauptthemen waren die Aussen- und Militärpolitik, dazu die Verwaltung der «gemeinen Herrschaften». Jeder Ort hatte eine Stimme. Beschlüsse erforderten in den meisten Bereichen Einstimmigkeit. Die zugewandten Orte erschienen im Allgemeinen nur, wenn eine Angelegenheit behandelt wurde, die sie betraf. Unter diesen Umständen war es schwierig, Entscheidungen zu treffen und diese auch durchzusetzen.

Die Mehrzahl der Bewohner der Eidgenossenschaft lebte nicht in einem vollberechtigten oder zugewandten Ort, sondern in einem Untertanengebiet. In den sieben «städtischen» vollberechtigten Orten hatten nur die Bewohner der Stadt bürgerliche Rechte. Die Bewohner der von der Stadt beherrschten Landschaft – im Fall von Bern reichte diese vom Genfersee bis in den

westlichen Aargau – waren «Untertanen». Auch die sechs «Länder» ohne städtisches Zentrum besaßen zum Teil Untertanengebiete, ebenso manche der zugewandten Orte. Schliesslich gab es die «gemeinen Herrschaften», etwa grosse Teile des Tessins oder den Thurgau, die von mehreren der 13 vollberechtigten Orte gemeinsam verwaltet wurden. Die Aufsicht über diese hatte ein von den Besitzern in einer turnusgemässen Ablösung delegierter Landvogt.

Die städtischen Orte wurden in der Regel von zwei Bürgermeistern, einem Kleinen und einem Grossen Rat regiert. Zentral war der Kleine Rat, während der Grosse Rat meist nur bei besonders wichtigen Angelegenheiten einberufen wurde. Die Mitglieder dieser Räte wurden nicht in einer Volkswahl gewählt. Teils wurden sie von den städtischen Zünften abgeordnet, teils ergänzten sich die Räte bei einer Vakanz in eigener Regie. In manchen Städten war die Mitgliedschaft in den Räten vornehmen Familien vorbehalten, während in andern Aufstiegsmöglichkeiten – vor allem für erfolgreiche Unternehmer – bestanden. Die Räte wählten die Bürgermeister und delegierten aus ihren Reihen Landvögte in die einzelnen Bezirke ihres Untertanengebietes. Im Ganzen kann man die städtischen Orte als aristokratische Republiken bezeichnen.

Die Untertanen in den Landgebieten hatten zwar in ihren Gemeinden gewisse Selbstverwaltungsrechte, konnten aber die Politik der Stadt nicht mitbestimmen.

Die «Länder» waren demokratischer aufgebaut. Oberste Instanz war die Landsgemeinde, die den Landammann wählte; daneben gab es auch hier Räte als Zwischeninstanzen zwischen Bevölkerung und Landammann. Abgesehen davon, dass auch hier die Untertanen nicht mitzureden hatten, wurde die Landsgemeinde häufig durch reiche Familien manipuliert; diese hatten vor allem als Vermittler von Söldnern an die Grossmächte enormen Einfluss.

Da der Machtapparat der herrschenden Orte ziemlich bescheiden und die Steuern – im Vergleich zu den benachbarten grossen Monarchien – niedrig waren, kam es nie zu einem gemeinsamen Aufstand aller Untertanen. Unruhen gab es meistens dann, wenn die Untertanen ihre überlieferten Selbstverwaltungsrechte durch Massnahmen ihres regierenden Ortes bedroht sahen. Auch der grösste Aufstand, der Bauernkrieg von 1653, an dem sich vor allem Emmentaler und Entlebucher beteiligten, hatte die Wiederherstellung der «guten alten Zeit» und keine revolutionäre Modernisierung zum Ziel. Alle Revolten blieben regional beschränkt und konnten mit Truppen aus zuverlässigen andern Gebieten niedergeworfen werden.

DIE HELVETISCHE REPUBLIK 1798–1803

Unter dem Einfluss der Aufklärung kam ein Teil der herrschenden Eliten zum Schluss, dass die Eidgenossenschaft Reformen brauche. Man beklagte vor allem die fehlende Einigkeit, den Gegensatz zwischen katholischen und protestantischen Orten, zwischen Städten und Ländern. Zu konkreten Massnahmen kam es jedoch nicht.

Unter dem Einfluss der Französischen Revolution verbreiteten sich unter den gebildeten Bewohnern der Untertanengebiete, aber auch unter einzelnen städtischen Bürgern die Ideen der Freiheit und Gleichheit.

Diese führten zu Unruhen in der Waadt und am Zürichsee («Stäfner Handel»). 1798 marschierten französische Truppen in der Schweiz ein. Die Besetzung erfolgte in erster Linie aus militärischen Gründen, weil Frankreich in Oberitalien und in Süddeutschland gegen Österreich kämpfte und sich das dazwischen gelegene Gebiet sichern wollte. Gleichzeitig wollte die Französische Republik aber auch das Ideengut der Revolution verbreiten. – Die häufig gehörte Meinung, Napoleon habe die Schweiz besetzt, ist falsch, da Napoleon Bonaparte die politische Macht damals noch nicht hatte und auch militärisch an dieser Aktion nicht beteiligt war.



Helvetische Fahne mit Wilhelm Tell, um 1799. Herkunft Kanton Nidwalden. Seide. Höhe 189 cm. Leihgabe © Nidwaldner Museum Stans.

Die Eidgenossenschaft war schon rein organisatorisch und kräftemässig nicht in der Lage, der französischen Invasion wirksamen Widerstand entgegenzusetzen. Hinzu kam, dass ein recht grosser Teil diese Besetzung begrüsste, um mit französischer Unterstützung einen modernen Staat, die «Helvetische Republik», zu bilden.

Die Verfassung der Helvetischen Republik von 1798 begründete einen einheitlichen, zentralistischen Staat, in dem es nur gleichberechtigte Bürger, keine Untertanen gab. Sie hielt die Freiheitsrechte – etwa Pressefreiheit, Glaubens-

freiheit – und die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten dieser Bürger ausdrücklich fest. In der politischen Organisation orientierte sie sich am damaligen französischen Vorbild. Die Bürger wählten über ein kompliziertes System von Wähler- und Delegiertenversammlungen zwei legislative Kammern, den «Grossen Rat» und den «Senat». Beide wählten zusammen als Exekutive das fünfköpfige «Direktorium». An die Stelle der bisherigen «Orte» traten Kantone. Diese waren reine Verwaltungsbezirke ohne Selbstständigkeit; das Direktorium setzte die kantonalen Statthalter ein. Die Zahl der Kantone und ihre Grenzen wurden verschiedentlich geändert.

Die Helvetische Republik scheiterte aus vier Gründen:

– Die Schweiz wurde 1799 Kriegsschauplatz zwischen Frankreich einerseits, Österreich und Russland andererseits. Das von den Gegnern Frankreichs besetzte Gebiet wurde von den Behörden der Helvetischen Republik gar nicht mehr kontrolliert.

– Der Krieg wirkte sich wirtschaftlich negativ aus. Kriegsschäden und mangelnde Einnahmen führten dazu, dass für den Aufbau des neuen Staats viel zu wenig Mittel zur Verfügung standen.

– Die Verfassung berücksichtigte die regionalen Besonderheiten, die Anhänglichkeit vieler Bewohner an «ihren Ort», den Wunsch nach Selbstverwaltung im Kleinen, nicht.

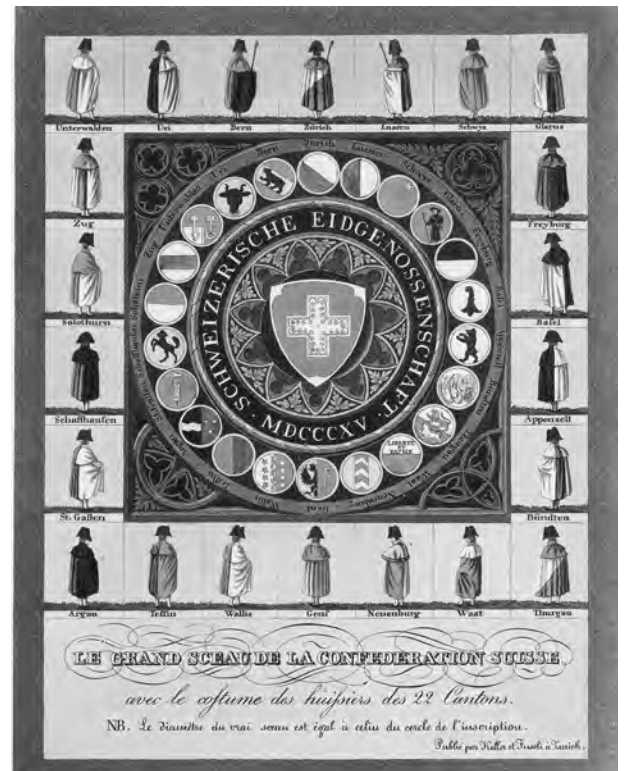
– Die Verfassung galt als «unschweizerisches Werk», das die französischen Eroberer eingeführt hatten.

Nach dem Friedensschluss zwischen Frankreich, Österreich und Russland und dem Abzug der französischen Truppen aus der Schweiz kam es sofort zu einem Bürgerkrieg zwischen den Anhängern und den Gegnern der Helvetischen Republik. Dieser wurde von Napoleon, der inzwischen die Macht in Frankreich übernommen hatte, beendet, indem er einer Delegation schweizerischer Politiker 1803 eine neue Ordnung für die Schweiz diktierte.

DIE ZEIT DER MEDIATION 1803–1815

Für Napoleon war es entscheidend, dass in der Schweiz Ruhe herrschte und er von dort Soldaten für seine Feldzüge beziehen konnte. Die von ihm verfasste «Mediationsakte» (das heisst «Vermittlungsbeschluss») gab die Idee eines zentral regierten schweizerischen Staats auf. Die «Schweizerische Eidgenossenschaft», wie sie jetzt erstmals offiziell hiess, bestand nun aus 19 weitgehend selbstständigen Kantonen. Zu diesen gehörten die 13 vollberechtigten Orte der Alten Eidgenossenschaft – zum Teil mit veränderten Grenzen – sowie sechs neue Kantone, die früher Untertanengebiete oder zugewandte Orte gewesen waren: Waadt, Tessin, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Graubünden. Wie vor 1798 trafen sich die Delegierten der Kantone an der Tagsatzung, die nun auch Mehrheitsbeschlüsse – ohne

Einstimmigkeit – fällen konnte. Eine schweizerische Regierung gab es nicht; der «Landammann der Schweiz», der von den sechs wichtigsten Kantonen im Turnus gestellt wurde, besorgte vor allem die Verbindung zur französischen Regierung, von der die Schweiz auch weiterhin abhängig war.



Darstellung des Siegels des Bundesvertrags von 1815, nach 1816, Keller & Füssli. Herkunft Zürich. Aquatinta. Höhe 22.9 cm. LM 39459.

Jeder Kanton musste eine eigene Kantonsverfassung haben, deren Inhalt jedoch nicht vorgegeben war. So organisierten sich vor allem die alten «Länder» nach altem Muster. In den städtischen Orten hatten nun alle Kantonsbewohner das Bürgerrecht. Es gab eine kantonale Legislative, eine kantonale Exekutive und ein selbstständiges Gerichtswesen. Das Wahlrecht wurde aber so gestaltet, dass die Hauptstädte in diesen dominierten, obwohl sie viel weniger Einwohner hatten als die Landschaft. Die persönlichen und politischen Grundrechte wurden nur teilweise oder gar nicht garantiert.

DIE ZEIT DER RESTAURATION 1815–1830

Das Ende der «Mediationszeit» kam mit dem Ende der Vorherrschaft Napoleons über Europa. Über das Schicksal der Schweiz entschieden nun die auf dem Wiener Kongress versammelten siegreichen Gegner Napoleons.

Unter «Restauration» versteht man «Wiederherstellung» und meint damit die Wiederherstellung der Zustände vor 1798. Dazu kam es, entgegen den Wünschen mancher konservativer Politiker in der Schweiz, allerdings nicht. Die Sieger über Napoleon wollten in der Schweiz vor allem Ruhe. Daher garantierten sie nun erstmals die «immerwährende Neutralität» der Schweiz.

Zu den 19 bisherigen Kantonen kamen neu Neuenburg, Wallis und Genf. Diese waren vor 1798 zugewandte Orte gewesen. Die Schweiz erhielt nun ihre heutigen Grenzen.

An die Stelle der Mediationsakte trat ein «Bundesvertrag», der an der Struktur der Eidgenossenschaft wenig änderte. Während es den Landammann nicht mehr gab, blieb die Tagsatzung bestehen. Sie war vor allem für die Aussen- und Verteidigungspolitik der Eidgenossenschaft zuständig. Es gab nun auch eine gemeinsame schweizerische Fahne. Für die Zukunft wichtig waren die Bestimmungen, dass die Klöster geschützt waren und dass die Kantone unter sich keine Verträge abschliessen durften, die sich gegen das Interesse der ganzen Eidgenossenschaft richteten. Die kantonalen Verfassungen blieben grundsätzlich ähnlich wie in der Zeit der Mediation.

DIE ZEIT DER REGENERATION 1830–1848

Unter «Regeneration» versteht man «Wiederaufrischung», «Erneuerung». Im Bereich der Schweizer Geschichte ist damit die Epoche zwischen 1830 und 1848 gemeint. Aus der Sicht der führenden Politiker der damaligen Zeit kam es damals zu einer «Erneuerung der Schweiz». Im Wort sind zwei Elemente enthalten: Man wollte einerseits etwas Neues schaffen. Gleichzeitig aber glaubte man, damit an etwas Altes anzuknüpfen. Mit dem «Alten» meinte man die Zeit des 14. und

15. Jahrhunderts, als sich die Eidgenossenschaft in vielen Kämpfen entwickelte, die man nun als eigentliches «Heldenzeitalter» ansah.

In zahlreichen Kantonen entwickelten sich in den 1820er-Jahren liberale Bewegungen. Die Liberalen stellten sich in die Tradition der Aufklärung und der Französischen Revolution. Sie forderten die Garantie der persönlichen Freiheitsrechte wie Glaubens-, Presse- und Niederlassungsfreiheit, Verbesserungen im Bildungswesen, die Abschaffung von Hindernissen für die wirtschaftliche Entwicklung und die politische Gleichberechtigung aller Bürger. Im Jahr 1830 fanden in zahlreichen Kantonen Versammlungen statt, in denen entsprechende neue Verfassungen gefordert wurden. Die bisherigen Regierungen leisteten kaum Widerstand. Eine Ausnahme bildete Basel, das die Vorherrschaft über die Landschaft behalten wollte. Dies führte zur Teilung des Kantons in zwei Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (1831/33).

Die meisten Kantone erhielten neue Verfassungen, die für alle Bürger Grundrechte garantierten. Organisiert waren sie nach den Prinzipien der Gewaltenteilung und der repräsentativen (auch: parlamentarischen oder indirekten) Demokratie: Das Volk wählte auf der Basis des allgemeinen, gleichen Wahlrechts die Legislative; diese wiederum erliess die Gesetze und wählte die Regierung und die Gerichte.



Kalenderblatt zur Volksversammlung am 22. November 1830 bei Uster im Kanton Zürich, Herkunft Winterthur, Holzstich 1832, Höhe 15.8 cm. LM 39446.

Volksabstimmungen waren nur für wenige Fälle, etwa Verfassungsänderungen, vorgesehen. Nach der Annahme dieser Verfassungen gewannen die Liberalen die Parlamentswahlen und bestimmten fortan die Politik. Diese führte zu einer raschen Modernisierung. Die allgemeine Schulpflicht wurde eingeführt, Mittelschulen und Universitäten wurden gegründet. Die freie Wirtschaftsordnung führte zu einer verstärkten Entwicklung der Industrie.

Aus liberaler Sicht genügte das aber nicht. Man forderte die Umgestaltung der Schweiz aus einem eher lockeren Staatenbund in einen Bundesstaat mit einer zentralen Regierung, ohne allerdings die Selbstständigkeit der Kantone völlig aufzugeben. Diese Umgestaltung wurde mit drei Argumenten begründet:

- Die politische Neugestaltung, die sich in den meisten Kantonen durchgesetzt hatte, sollte auch in der ganzen Schweiz gelten. Beispielsweise sollte sich jeder Schweizer nach Belieben in jedem Kanton niederlassen können. Die liberalen Grundrechte sollten für alle Schweizer gelten.
- Wenn man die wirtschaftliche Entwicklung fördern wollte, musste man die Zölle zwischen den verschiedenen Kantonen abschaffen und eine einheitliche Schweizer Währung einführen. Es brauchte eine zentrale Behörde, um den notwendigen Bau von Eisenbahnen zu regeln.
- Im gegenwärtigen Zustand war die Schweiz zu schwach, um dem politischen Druck von Nachbarstaaten, zu dem es aus verschiedenen Gründen immer wieder kam, standzuhalten. Man brauchte eine schweizerische Armee.

Dem Ziel einer «Bundesrevision» standen zwei Hindernisse im Weg: Einmal konnte der Bundesvertrag, der die bestehende Ordnung festhielt, nur mit der Zustimmung aller Kantone geändert werden. Vor allem die katholischen Kantone der Innerschweiz fürchteten, sie würden als eher kleine und wirtschaftlich wenig entwickelte Kantone in einem Bundesstaat unter die Räder kommen und ihre Selbstständigkeit verlieren. Gleichzeitig hatten sie Angst, die Einführung liberaler Verfassungen mit Glaubensfreiheit und Pressefreiheit bedrohe die katholische Religion. Nach dem Sieg der Katholisch-Konservativen in durchaus demokratischen Wahlen in Luzern 1841 wechselte auch dieser Kanton ins Lager der konservativen Kantone.

Seit 1841 standen sich somit zwei Gruppen von Kantonen gegenüber: die liberale, die den Übergang zum Bundesstaat wollte, und die konservative, die diesen ablehnte. Dieser Gegensatz hatte auch ein konfessionelles Element, war jedoch nicht ausschliesslich konfessionell bestimmt. So stellten sich schliesslich mehrheitlich katho-

liche Kantone wie St. Gallen und Solothurn auf die liberale Seite, während die protestantischen Kantone Neuenburg und Basel-Stadt sich aus dem Konflikt möglichst heraushielten.

In den vierziger Jahren kam es zu einer Eskalation. Zunächst hob der liberale Kanton Aargau die Klöster auf, was gegen den Bundesvertrag versties. Luzern reagierte darauf, indem es einige Geistliche aus dem Orden der Jesuiten an seine Schulen berief. Das war zwar nicht verboten, jedoch sahen die Liberalen in den Jesuiten die schlimmsten Feinde des Fortschritts. Aus den liberalen Kantonen brachen nun – mit Duldung, wenn nicht Unterstützung der Regierungen – «Freischaren» gegen Luzern auf, um die dortige konservative Regierung zu stürzen. Diese wurden jedoch von luzernischen Truppen besiegt. Die katholisch-konservativen Kantone Luzern, Freiburg, Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden, Zug und Wallis gründeten eine «Schutzvereinigung» zur Verteidigung ihrer Selbstständigkeit und suchten Hilfe beim benachbarten Kaiserreich Österreich. Daraufhin erklärte die Tagsatzung, in der die liberalen Kantone die Mehrheit hatten, die «Schutzvereinigung», die sie als «Sonderbund» bezeichnete, verstoße gegen die Interessen der Eidgenossenschaft und sei aufzulösen. Als der «Sonderbund» sich weigerte, ging die Tagsatzung militärisch vor. Die liberalen Kantone boten ihre Truppen unter dem Kommando von General Guillaume Henri Dufour auf, der die unterlegenen Truppen des Sonderbunds im November 1847 im «Sonderbundskrieg» besiegte.



Standbild von General Dufour, 1848, Johann Jakob Oechslin. Herkunft Schaffhausen. Terrakotta. Höhe 32.5 cm. LM 67768.

Nach dem militärischen Sieg setzte die Tagsatzungsmehrheit eine Kommission ein, die in kurzer Zeit die Bundesverfassung von 1848 ausarbeitete. Über diese wurde in allen Kantonen abgestimmt. Die meisten stimmten ihr zu; auch das Total aller Stimmen ergab ein deutliches Ja. Die wenigen ablehnenden Kantone erklärten sich schliesslich widerstrebend bereit, die neue Ordnung, die den Bundesvertrag ersetzte, zu akzeptieren.

DIE ZWEITE HÄLFTE DES 19. JAHRHUNDERTS

Mit der Verfassung von 1848 wurde die Schweiz ein repräsentativ-demokratischer Bundesstaat. Die Verfassung garantierte die politischen und persönlichen Rechte jedes Bürgers, zum Teil allerdings mit Einschränkungen. So galt die Glaubensfreiheit nur für die Angehörigen der christlichen Bekenntnisse. Dem katholischen Jesuitenorden wurde jede Tätigkeit untersagt. Sehr wichtig war die Abgrenzung zwischen den Aufgaben und Kompetenzen der Bundesgewalten und jenen der Kantone. Bundesaufgaben waren etwa die Ausen- und Verteidigungspolitik, die Erhebung von Zöllen, die Währungspolitik und die Organisation der Post. Dagegen blieb etwa das Volks- und Mittelschulwesen eine Aufgabe der Kantone. In immer mehr Bereichen ergab sich mit der Zeit eine Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen.

In der Organisation der Bundesgewalten lehnte man sich einerseits an die Zeit der Helvetischen Republik, andererseits an die Verfassung der USA an. Es gab nun zwei legislative Kammern, den Nationalrat und den Ständerat. In den Ständerat (44

Mitglieder) entsandte jeder Kanton ungeachtet seiner Einwohnerzahl zwei Vertreter. Häufig wurden diese Ständeräte vom Volk gewählt, in manchen Kantonen aber auch vom Kantonsparlament ernannt. Die Zahl der Vertreter eines Kantons im Nationalrat war proportional zu seiner Einwohnerzahl. 1851 zählte der Nationalrat 120 Mitglieder, von denen 23 aus dem einwohnerstärksten Kanton Bern stammten, während etwa Zug nur einen Nationalrat stellte. Alle Nationalräte mussten vom Volk gewählt werden. In den kleineren Kantonen bildete der gesamte Kanton einen Wahlkreis, in den grösseren war dieser in mehrere Wahlkreise eingeteilt, wobei jeder etwa drei oder vier Nationalräte zu wählen hatte. Gewählt waren in jedem Wahlkreis einfach jene Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten hatten (Majorzwahlrecht). Das führte dazu, dass Vertreter kleinerer politischer Gruppen geringe Wahlchancen hatten. Alle wesentlichen Beschlüsse mussten von beiden Kammern gefasst werden, damit sie gültig wurden. – Die Exekutivgewalt lag beim siebenköpfigen Bundesrat. Dieser wurde jeweils nach den Nationalratswahlen, die alle drei Jahre erfolgten, neu gewählt. Zur Wahl vereinigten sich National- und Ständerat zur Vereinigten Bundesversammlung, die auch das oberste Gericht, das Bundesgericht, wählte.

Die Möglichkeiten des Volks, ausserhalb der Wahlen auf das politische Geschehen einzuwirken, waren beschränkt. Änderungen der Bundesverfassung, die National- und Ständerat beschlossen, mussten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden (obligatorisches Verfassungsreferendum).



Gruppenporträt des ersten Bundesrats von 1848, um 1920, St. Gallen, Druck auf Viskose-Folie. Kopie: Schweizerisches Bundesarchiv, Bern.

Das Volk konnte auch durch eine Initiative, die von mindestens 50 000 Bürgern unterzeichnet wurde, eine Totalrevision, das heisst eine völlige Neugestaltung der Bundesverfassung, verlangen; über ein solches Begehren musste abgestimmt werden. Eine derartige Initiative kam jedoch nur einmal (1935) zustande; Erfolg hatte sie in der Abstimmung nicht.

In den sechziger Jahren entwickelten sich in verschiedenen Kantonen, etwa Zürich, Thurgau, Bern, Aargau, Basel-Landschaft und andern, «demokratische Bewegungen». Ihre Anhänger fanden, die bestehenden Kantonsverfassungen gewährten den Bürgern zu wenig Mitspracherechte. Ihre wichtigste Forderung war die Wahl möglichst aller Exekutivmitglieder, Richter und Beamter – von der Kantonsregierung bis zu den Lehrern und Pfarrern – durch das Volk. Ferner sollte das Volk über alle vom Kantonsparlament beschlossenen Gesetze (obligatorisches Gesetzesreferendum) sowie hohe Ausgaben abstimmen können. Ein drittes Begehren betraf die Möglichkeit, durch Volksinitiativen mit einer bestimmten Unterschriftenzahl neue Gesetze oder Verfassungsänderungen vorzuschlagen und zur Abstimmung zu bringen (Initiativrecht).

Im Allgemeinen waren diese Bewegungen mehr oder weniger erfolgreich; die Kantonsverfassungen wurden entsprechend neu formuliert, worauf das Volk den Änderungen zustimmte. Da die repräsentativen Vertretungen, die Kantonsparlamente, damit nicht abgeschafft wurden, spricht man heute oft von «halbdirekten Demokratien»: Die Verfassung enthält direktdemokra-

tische Elemente (Referendum, Initiative), aber auch repräsentativ-demokratische (Wahl einer Volksvertretung, die den Volkswillen verwirklichen soll).

Wie oft in der Geschichte des Bundesstaats waren diese Änderungen auf der Ebene der Kantone die Grundlage für entsprechende Reformen auf der Ebene des Bundesstaats. 1874 wurde die Bundesverfassung neu gestaltet. Die wesentlichen Neuerungen bestanden einerseits in neuen Aufgaben und Kompetenzen der Bundesorgane, andererseits in der Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums: Wenn der National- und der Ständerat ein neues Gesetz beschlossen hatten, konnten mindestens 30 000 Bürger mit einer Unterschriftensammlung eine Abstimmung darüber verlangen. 1891 wurde zudem das Recht eingeführt, dass mindestens 50 000 Bürger mit ihrer Unterschrift eine Änderung der Bundesverfassung vorschlagen konnten, worüber ebenfalls abgestimmt werden musste (Partialrevision der Bundesverfassung). Von dieser Möglichkeit wurde in der Folge oft, wenn auch nicht immer mit Erfolg, Gebrauch gemacht. Im Ganzen ging aber die «Demokratisierung» auf der Ebene des Bundes weniger weit als in den Kantonen. So wurde und wird der Bundesrat weiterhin von der Vereinigten Bundesversammlung und nicht vom Volk gewählt.



Bundesverfassung von 1848, um 1848, Laurenz Lüthi. Gouache, kalligrafiert. Höhe 95 cm. LM 78495.



Gedenkblatt mit Wappenkranz aller Kantone zur Verfassungsrevision 1874, Herkunft Zürich, Lithografie um 1874, Höhe 55.2cm. LM 24296.



An der Schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit, der SAFFA 1928, protestierten die Frauenstimmrechtlerinnen am Umzug mit einer Schnecke gegen das "Tempo" der Politiker in Sachen Frauenstimmrecht.

DER KAMPF UM DAS FRAUENSTIMMRECHT

Als 1848 die Schweizerische Bundesverfassung geschaffen wurde, war völlig unbestritten, dass die politischen Rechte nur von Männern ausgeübt werden konnten. Das hatte zwei Ursachen. Schon immer war die Ausübung politischer Rechte – wenn es überhaupt solche gab – mit der Wehrpflicht verknüpft. Der Bürger, der in der Zunft oder im Rat das Schicksal seiner Stadt mitbestimmte, musste auch bereit sein, die Stadt zu verteidigen. Der zweite Grund war das vorherrschende «duale (zweiteilige) Familienbild»: Der Mann vertrat die Familie nach aussen, in der Arbeitswelt und in der Politik, die Frau sorgte für den Haushalt und die Kinder. Diese Auffassung schlug sich auch in der Rechtsordnung nieder: Der Ehemann hatte für den Unterhalt der Familie zu sorgen, er konnte aber auch allein deren Wohnort bestimmen. Die Ehefrau durfte nur mit seiner Einwilligung einer Berufsarbeit nachgehen. Das «duale Familienbild» entsprach nicht immer der Realität: Viele Arbeiterfamilien waren so arm, dass die Ehefrau auch einer Arbeit nachgehen musste.

Der Kampf um das Stimm- und Wahlrecht war ein wichtiger Teil des Emanzipationsprozesses der Frau im 19. und vor allem im 20. Jahrhundert. Es war mit andern Postulaten – zivilrechtliche Gleichstellung, Gleichheit der Bildungschancen, gleiche Löhne – verknüpft, denn stimmende und wählende Frauen hatten eine viel bessere Chance, ihre Anliegen politisch durchzusetzen. Umgekehrt widerlegten etwa berufliche Erfolge von Frauen die traditionelle Auffassung, die Frau sei nur zur Arbeit im Haus befähigt.

Im Ganzen strebte die Frauenbewegung vier Ziele an:

- Die zivilrechtliche Besserstellung: Mann und Frau sollten – etwa im Rahmen des Eherechts – gleichgestellt sein.
- Die soziale Besserstellung: Die Industrialisierung hatte zu zahlreichen sozialen Problemen geführt – Armut, Wohnungsnot, Alkoholismus –, von denen Frauen oft besonders betroffen waren, etwa wenn der Ehemann trank, statt zu arbeiten, oder wenn dieser starb und ihr nichts hinterliess. Verschiedene Frauenorganisationen bemühten sich um die soziale Wohlfahrt.
- Die berufliche Besserstellung: Vor allem ledige Frauen strebten nach qualifizierten, etwa akademischen Berufen. Aber auch breitere Kreise junger Frauen sollten eine Berufsausbildung absolvieren, um im Leben nicht auf die Arbeit eines Ehemanns angewiesen zu sein. In der Bevölkerung hielt sich bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg die Auffassung, Mädchen brauchten keinen Beruf zu lernen, da sie ja doch heiraten würden.
- Die politische Gleichstellung: Die Frauen sollten abstimmen und wählen können und auch in politische Ämter gewählt werden können.

Diese Ziele wurden seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von verschiedenen Frauenorganisationen verfolgt. Als Dachorganisation gründeten sie 1900 den «Bund schweizerischer Frauenvereine». 1928 hatte die erste «Schwei-

zerische Ausstellung für Frauenarbeit» (SAFFA) in Bern grossen Erfolg. Speziell für die politische Gleichstellung der Frau kämpfte der Schweizerische Frauenstimmrechtsverband. Allerdings gab es auch Frauen, die das Frauenstimmrecht gar nicht wollten und sich schliesslich im «Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht» organisierten.

Um 1900 besaßen die Frauen erst in vier Staaten der USA, in Australien und in Neuseeland das Stimm- und Wahlrecht. Nach dem Ersten Weltkrieg erlangten jedoch die Frauen in vielen europäischen Staaten die politische Gleichberechtigung. In der Schweiz waren die Männer erst 1971 zu diesem Schritt bereit. Das hatte drei Gründe:

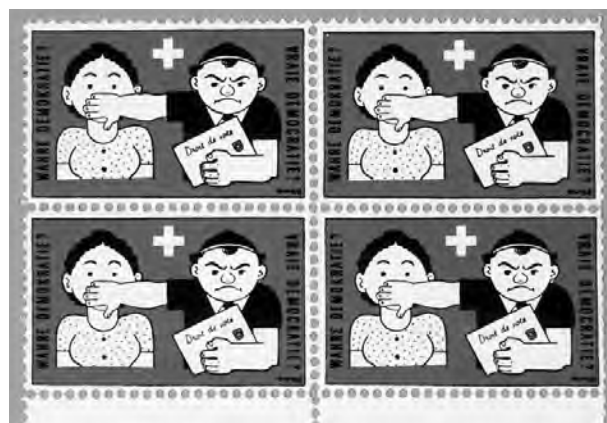
- In vielen Staaten wurde das Frauenstimmrecht nach umwälzenden Ereignissen, etwa dem Ersten oder dem Zweiten Weltkrieg, im Rahmen einer neuen Verfassung eingeführt. Solche umwälzenden Ereignisse erlebte die Schweiz nur als Beobachterin.
- In fast allen Staaten, in denen das Frauenstimmrecht eingeführt wurde, geschah dies durch einen Parlamentsbeschluss. In der Schweiz war dazu eine Verfassungsänderung notwendig, was wiederum einen Volksentscheid – durch die Männer – erforderte.

Die Schweiz galt als «Sonderfall»: Während in den meisten Staaten die politischen Rechte darin bestanden, alle paar Jahre ein Parlament zu wählen, gab es in der Schweiz jedes Jahr zahlreiche Volksabstimmungen. Es wurde argumentiert, dass dies die Frauen überfordern würde.

Letzten Endes ging es bei der Diskussion über das Frauenstimmrecht um das duale Familienbild. Die Gegner befürchteten den Zerfall der Familie, wenn die Frau politisieren oder eine berufliche Karriere machen würde. Dies wurde auf den entsprechenden Plakaten bei Abstimmungskämpfen deutlich. Die Befürworter waren dagegen der Meinung, die duale Familienordnung – jeder hat seine besondere Aufgabe – müsse und werde durch eine partnerschaftliche Familienordnung auf der Basis der Gleichberechtigung abgelöst werden. Ausserdem sei es nicht zwingend, dass jede Frau und jeder Mann eine Familie gründen müssten.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Forderung nach der Einführung der politischen Gleichberechtigung der Frauen lauter. Zwischen 1919 und 1927 fanden in zehn Kantonen Abstimmungen über die Einführung des Frauenstimmrechts statt. Diese wurde überall verworfen. Darauf geschah bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs wenig. Zwischen 1946 und 1957 wurde das Frauenstimmrecht erneut in acht kantonalen Volksabstimmungen abgelehnt. Trotz dieser negativen Vorzeichen beschlossen Bundes-, National- und Ständerat,

die Einführung des Frauenstimmrechts 1959 der Volksabstimmung zu unterbreiten. Das «Männervolk» sagte mit einer Zweidrittelmehrheit Nein. Immerhin hatten die Kantone Genf, Neuenburg und Waadt zugestimmt und führten nun auf der Ebene des Kantons und der Gemeinden das Frauenstimmrecht ein. Vom Ende der sechziger Jahre an schlossen sich zahlreiche weitere Kantone dieser Entwicklung an. 1971 schlugen Bundesrat und Parlament erneut die Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene vor. Diesmal kam es zu einer Annahme mit einer Zweidrittelmehrheit. In der Folge gelangte das Frauenstimmrecht auch in den restlichen Kantonen zum Durchbruch; einzig Appenzell Innerrhoden musste dazu 1990 durch einen Bundesgerichtsentscheid gezwungen werden.



„Briefmarken“ als Reaktion auf die massive Ablehnung des Frauenstimmrechts in der Schweiz 1959, um 1960, Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht. Papier. Höhe 7.7 cm. LM 83929.

Worauf war dieser Durchbruch nach einer langen und harzigen Anlaufphase zurückzuführen?

- Wie in andern Fällen zeigte es sich, dass eine Neuerung sich zunächst in den Kantonen bewähren musste, bevor sie auf Bundesebene eingeführt wurde. Nachdem sich in Genf, Neuenburg und Waadt gezeigt hatte, dass die Frauen durchaus fähig waren, abzustimmen und auch politische Ämter auszuüben, stieg die Bereitschaft, die politische Gleichberechtigung in der ganzen Schweiz einzuführen.

- Da praktisch in allen andern Staaten Europas das Frauenstimmrecht längst bestand, galt die Schweiz als altmodischer Spezialfall. Sie konnte beispielsweise die Menschenrechtskonvention des Europarates nur mit einer Einschränkung in Bezug auf das Frauenstimmrecht unterzeichnen – die nach 1971 wegfiel. Man fürchtete, sich in der europäischen Öffentlichkeit lächerlich zu machen.

- Das duale Familienbild galt in der Berufswelt längst nicht mehr. 1970 war die Hälfte aller im erwerbstätigen Alter stehenden Frauen berufstätig. Der Grundsatz, dass Frauen die gleichen Bildungs- und Berufschancen haben sollten, setzte sich immer mehr durch, auch wenn er noch nicht überall Realität war.



Nach der schweizweiten Ablehnung des Frauenstimmrechts von 1959 führen Genf, Neuenburg und Waadt das kantonale Stimm- und Wahlrecht für Frauen ein. Im Kanton Waadt sagen die stimmberechtigten Männer noch im gleichen Jahr „Ja“. Abstimmungsfeier in Lausanne, 17. 12. 1959, Actualité Suisse Lausanne (ASL), s/w-Negativ.

– Ende der sechziger Jahre entwickelte sich eine jugendliche Protestbewegung, welche die bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung generell infrage stellte. Für diese war das immer noch fehlende Frauenstimmrecht eine ideale Angriffsfläche. Mit dessen Einführung konnte man der Bewegung teilweise den Wind aus den Segeln nehmen.

Die Einführung des Frauenstimmrechts bewirkte, dass Frauen nun auch in den National-, in den Ständerat und in den Bundesrat gewählt werden konnten. Bis zur Jahrtausendwende stieg der Frauenanteil im Nationalrat und im Ständerat allmählich auf etwa 25 Prozent, worauf er stagnierte. Im Bundesrat sass 1984 bis 1989, 1993 bis 1999 und 2003 bis 2006 eine Frau. 1999 bis 2003 und 2006 bis 2007 waren es zwei, ab 2007 drei und ab 2010 vier Frauen.

Die Tatsache, dass nun viele Frauen in den Parlamenten des Bundes und der Kantone mitarbeiteten und dass man bei Wahlen jetzt Rücksicht auf die weibliche Wählerschaft nehmen musste, führte dazu, dass auch andere alte Frauenanliegen verwirklicht wurden. 1981 wurde die grundsätzliche Gleichstellung von Mann und Frau nicht

nur im politischen, sondern auch im zivilen Bereich – in der Ehe, im Beruf – in einem Verfassungsartikel festgehalten. In der Folge wurde das Eherecht entsprechend umgearbeitet; Mann und Frau waren im Rahmen der Ehe gleichberechtigte Partner. In der Berufswelt galt nun der Grundsatz, dass gleichwertige Arbeit für Männer und Frauen gleich bezahlt werden müsse. Einzig auf die Wehrpflicht wurde der Grundsatz der Gleichheit nicht angewendet.

DIE POLITISCHEN PARTEIEN

Vor der Gründung des Bundesstaats spielte sich das politische Leben in den einzelnen Kantonen ab. Hier standen sich, vor allem nach den liberalen Umwälzungen um 1830, verschiedene politische Gruppen gegenüber, vor allem Liberale und Konservative. Allerdings waren diese noch nicht als Vereine mit Mitgliederlisten organisiert. Im Zentrum standen vielmehr prominente Persönlichkeiten, die um sich kleine Gruppen («Komitees») bildeten, die bei politischen Auseinandersetzungen aktiv wurden, Kandidaten für Ämter aufstellten und Wähler in Versammlungen zu überzeugen versuchten. Eine wichtige Rolle spielten die Zeitungen, die fast immer eine bestimmte politische Richtung vertraten.



«Die Schweiz, das Ferienland der Völker», 1939, Hans Erni, Luzern. Ausschnitt mit Darstellung schweizerischer Volksbräuche und einer Landsgemeinde. Kaseintempera auf Holz, LM 70784.

Mit der Gründung des Bundesstaats veränderte sich dieser Zustand zunächst kaum. In den einzelnen Kantonen erhöhten die verschiedenen politischen Gruppen nun allmählich ihren Organisationsgrad; es bildeten sich Kantonalparteien mit lokalen Sektionen. Im Nationalrat und im Ständerat schlossen sich Mitglieder, die ungefähr die gleichen politischen Ziele verfolgten, zu Fraktionen zusammen, die vor den Plenarversammlungen der Räte die aktuellen Geschäfte besprachen und auch Kandidaten für den Bundesrat aufstellten. Zunächst waren diese Fraktionen jedoch ziemlich lockere Zusammenschlüsse; man konnte auch die Fraktion wechseln. Die erste dauerhafte und fest organisierte Fraktion war jene der «Radikal-Demokraten» (ab 1878). Das führte bald darauf dazu, dass auch die Vertreter anderer politischer Strömungen entsprechende Fraktionen bildeten. Das Ziel war, alle Mitglieder einer Fraktion dazu zu bringen, nach vorangegangenen Diskussionen in der Plenarversammlung der beiden Räte einheitlich zu stimmen («Fraktionsdisziplin»).

Von den Fraktionen im Bundeshaus ging das Bestreben aus, die einzelnen Kantonalparteien auf schweizerischer Ebene zusammenzuschliessen. So entstand analog zur «radikaldemokratischen Fraktion» 1894 die «Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz». Sechs Jahre zuvor war die Sozialdemokratische Partei der Schweiz gegründet worden, 1912 folgte die Schweizerische Konservative Volkspartei KVP (heutige CVP). Die kantonalen Parteien, die nun diesen schweizerischen Dachverbänden angehörten, unterschieden sich jedoch oft stark voneinander.

Die grosse Mehrheit der Parlamentarier bis zum Ende des Ersten Weltkriegs zählte sich zum «Freisinn». Damit stellten sie sich in die Tradition der Liberalen, die 1847 den Sonderbund besiegt hatten. Was hatten die Freisinnigen gemeinsam? Sie bejahten den 1848 geschaffenen Bundesstaat als ihr Vaterland. Dieser war für sie grundsätzlich wichtiger als die einzelnen Kantone. Sie bejahten die politischen und persönlichen Grundrechte, sie setzten auf die Fähigkeit des einzelnen Individuums, sich selbst ein Urteil zu bilden. Sie bejahten den wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Sie standen in kritischer Distanz zu den Kirchen, besonders zur katholischen. Neben diesen Gemeinsamkeiten gab es Unterschiede. Es gab Freisinnige, die den Ausbau der Volksrechte (Referendum, Initiative) befürworteten, und solche, die dieser Idee eher skeptisch gegenüberstanden. Es gab solche, welche die Aufgaben und Kompetenzen des Bundes vergrössern wollten, wieder andere lehnten dies als einen zu starken Zentralismus ab. Die einen forderten die Verstaatlichung der – damals privaten – Eisenbahnunternehmungen zu einer Staatsbahn, die andern bekämpften dies. Es gab Freisinnige, die eine Sozialgesetzgebung zum Schutz der Arbeiter unterstützten, wieder andere hielten dies für unnötig. Auch die Anhängerschaft des Freisinns war vielfältig: Zu ihr gehörten Unternehmer, Gewerbetreibende, Bauern, Beamte, in einigen Kantonen auch Industriearbeiter.

Die oppositionelle Minderheit im Nationalrat und im Ständerat bildeten die Katholisch-Konservativen. Sie vertraten die ehemaligen Sonderbunds-



Nachbildung Sitzungszimmer des Bundesrats, in der Ausstellung «Geschichte Schweiz».

kantone, in denen sie nach wie vor die Mehrheit hatten. Sie lehnten jede Verstärkung der bundesstaatlichen Gewalt gegenüber den Kantonen ab. Der katholische Glaube war für sie wichtig; sie kämpften für die Aufhebung der Bestimmungen, welche die katholische Kirche einschränkten (Verbot der Lehrtätigkeit der Jesuiten und der Gründung neuer Klöster). Die Industrialisierung führte dazu, dass viele Katholiken aus den bäuerlichen Gebieten in ursprünglich rein protestantische Städte wie Zürich oder Genf auswanderten. Dadurch entstanden dort ebenfalls katholische Parteien, die sich meistens als «christlich-sozial» bezeichneten. Für diese war allerdings der soziale Fortschritt wichtiger als die Verhinderung neuer Bundesaufgaben. Die gesamtschweizerische Konservative Volkspartei wurde dadurch zwar stärker, aber auch uneinheitlicher. Das verbindende Element unter ihren Anhängern war vor allem das katholische Taufbuch.

Die Industrialisierung führte dazu, dass die Arbeiterschaft zunahm. Schon in der ersten Jahrhunderthälfte entstanden die ersten Arbeitervereinigungen. Während langer Zeit sahen die politischen Vertreter ihr Ziel nicht in der Gründung einer eigenen Partei, sondern in einer Verstärkung des sozial ausgerichteten Flügels des Freisinns. Erst 1888 wurde die Sozialdemokratische Partei der Schweiz ins Leben gerufen. Diese stellte die bestehende Wirtschaftsordnung infrage, strebte nach umfangreichen Verstaatlichungen und empfand sich als Glied der internationalen Arbeiterbewegung. Vom Ende des Jahrhunderts an entstand ein immer tieferer Graben zwischen dem «Bürgertum» – Unternehmern, Gewerbetrei-

benden, Bauern, Angestellten – und der durch die Sozialdemokratische Partei vertretenen Arbeiterschaft. Allerdings wollte die Sozialdemokratische Partei ihre Ziele nicht auf revolutionärem, sondern auf demokratischem Weg erreichen.

Eine der Hauptforderungen der Sozialdemokraten war, für die Wahl des Nationalrats vom Majorzwahlrecht zum Proporzwahlrecht überzugehen. Das Majorzwahlrecht führte nämlich dazu, dass die sozialdemokratischen Kandidaten in den meisten Wahlkreisen – ausser in ausgesprochenen Arbeiterquartieren – gegenüber den bürgerlichen Gegnern keine Chancen hatten. Beim Proporzwahlrecht stimmte der Wähler in erster Linie nicht für bestimmte Kandidaten, sondern für eine Partei. Entsprechend den Parteistimmen wurden die Nationalratssitze in einem Wahlkreis proportional auf die Vertreter der kandidierenden Parteien verteilt. 1919 wurde durch eine Volksabstimmung das Proporzwahlrecht eingeführt.

Die Einführung des Proporzwahlrechts führte dazu, dass die Freisinnig-Demokratische Partei ihre Mehrheit im Nationalrat und in der Vereinigten Bundesversammlung verlor. Die Katholisch-Konservativen blieben etwa gleich stark, während die Sozialdemokraten ihre Vertretung verdoppelten. Daneben etablierte sich eine neue Partei, die sich vom Freisinn getrennt hatte: die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Sie vertrat vor allem die Interessen der Bauern und des Gewerbes und bekämpfte die Sozialdemokraten scharf.

Von 1919 bis zu Beginn der achtziger Jahre veränderte sich die Stärke der Vertretung der vier

Parteien im Nationalrat und im Ständerat relativ wenig. Die Freisinnigen, die Konservativen und die Sozialdemokraten erreichten je 20 bis 25 Prozent der Sitze, die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei kam auf 10 bis 15 Prozent. Danach kam es zu grösseren Verschiebungen. Die Konservativen strebten seit der Mitte der fünfziger Jahre nach einem moderneren und weniger konfessionsgebundenen «Image» und positionierten sich als «Partei der Mitte»; seit 1970 nannten sie sich «Christlich-Demokratische Volkspartei» (CVP). Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ihrerseits taufte sich 1971 in «Schweizerische Volkspartei» (SVP) um und etablierte sich neben der Vertretung der gewerblichen und bäuerlichen Interessen als konservative Kämpferin gegen die Annäherung an die Europäische Union und die Einwanderung. Sie konnte nun auch in katholischen Gebieten Fuss fassen. Es gelang ihr allmählich, auf Kosten der Christlich-Demokraten und der Freisinnigen zur wählerstärksten Partei aufzusteigen. In den achtziger Jahren setzte der Aufstieg der Grünen Partei ein, die ihre Wähler in erster Linie aus dem Reservoir der Sozialdemokraten rekrutierte.

Die übrigen Parteien wie etwa die Evangelische Volkspartei oder die kommunistische Partei der Arbeit kamen nie über eine beschränkte Anhängerschaft hinaus. Andere Gruppierungen (Landesring der Unabhängigen, Republikaner usw.) verzeichneten einen kürzeren oder längeren Aufstieg und verschwanden dann wieder. Welches Schicksal die zurzeit (2011) im Aufstieg befindlichen Gruppen, die «Bürgerlich-Demokratische Partei» und die «Grün-Liberalen», haben werden, lässt sich nicht voraussagen.

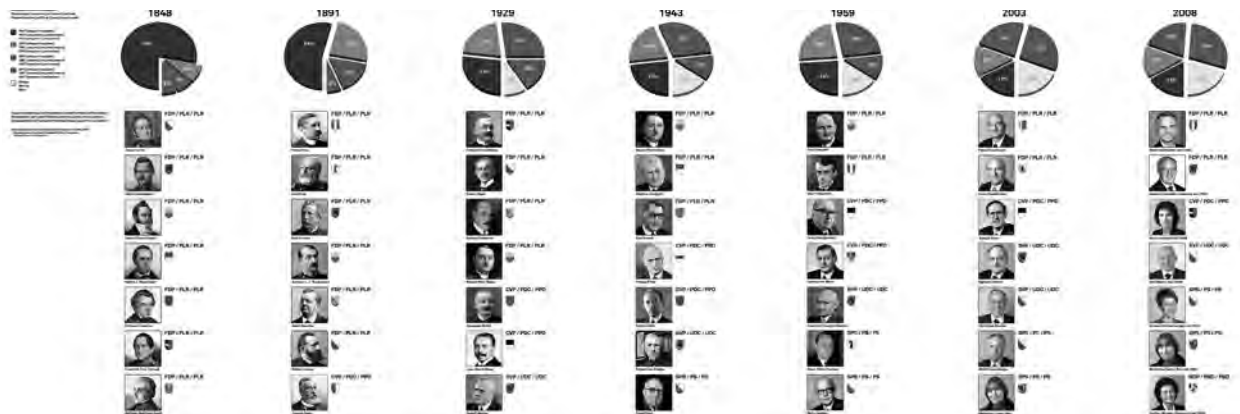
DER WEG ZUR «KONKORDANZ»

Unter «Konkordanz» oder «Konkordanzdemokratie» (lat.: concordia; dt. Eintracht, Harmonie) versteht man ein Regierungssystem, das versucht, in seine Handlungen möglichst viele Interessen einzubeziehen und auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Das geschieht dadurch, dass alle grossen Parteien in der Exekutive vertreten sind und dass beim Gesetzgebungsverfahren vor

den parlamentarischen Beratungen die interessierten Kreise (Wirtschaftsverbände, Kantone, Umweltorganisationen usw.) um ihre Meinung gebeten werden («Vernehmlassungsverfahren»). – Das Gegenstück ist die «Konkurrenzdemokratie», in der eine oder mehrere Parteien die Regierung bilden, während andere die Funktion der Opposition im Parlament wahrnehmen und hoffen, nach einem Wahlsieg ihrerseits die Regierungsbildung übernehmen zu können. Das System der «Konkurrenzdemokratie» ist in den meisten Staaten üblich, die «Konkordanzdemokratie» schweizerischen Musters eher die Ausnahme.

Der Schweizerische Bundesstaat war nicht immer eine Konkordanzdemokratie. Von der Bundesstaatsgründung 1848 bis 1891 stammten alle Bundesräte aus den verschiedenen Flügeln des Freisinns. Die Konservativen spielten auch im Parlament die Rolle des Aussenseiters. 1891 entschloss sich die freisinnige Mehrheit, den Konservativen einen Sitz im Bundesrat einzuräumen. Dies hatte zwei Gründe. Einerseits hatten die Konservativen die seit 1874 bestehende Möglichkeit des fakultativen Referendums intensiv ausgenutzt und bei der jeweils folgenden Abstimmung oft die Verwerfung einer vom Parlament ausgearbeiteten Gesetzesvorlage erreicht. Andererseits setzte der Aufstieg der Sozialdemokraten ein, was als Gefahr empfunden wurde, während die aus dem Sonderbundskrieg stammenden Gegensätze zwischen Freisinnigen und Konservativen an Bedeutung verloren. Daher wollte man die Konservativen in die Regierung einbeziehen und mit ihnen zusammen einen «bürgerlichen Block» bilden.

Der Übergang zum Proporzwahlrecht 1919 bewirkte, dass der Freisinn seine Mehrheit im Nationalrat und im Ständerat einbüsste und, selbst wenn er es gewollt hätte, nicht mehr allein regieren konnte. Aus diesem Grund erhielten die Konservativen 1919 einen zweiten Sitz im Bundesrat. 1929 bezog man auch die BGB in den «bürgerlichen Block» ein und überliess ihr ebenfalls einen Platz im Bundesrat, wo die Freisinnigen nun noch



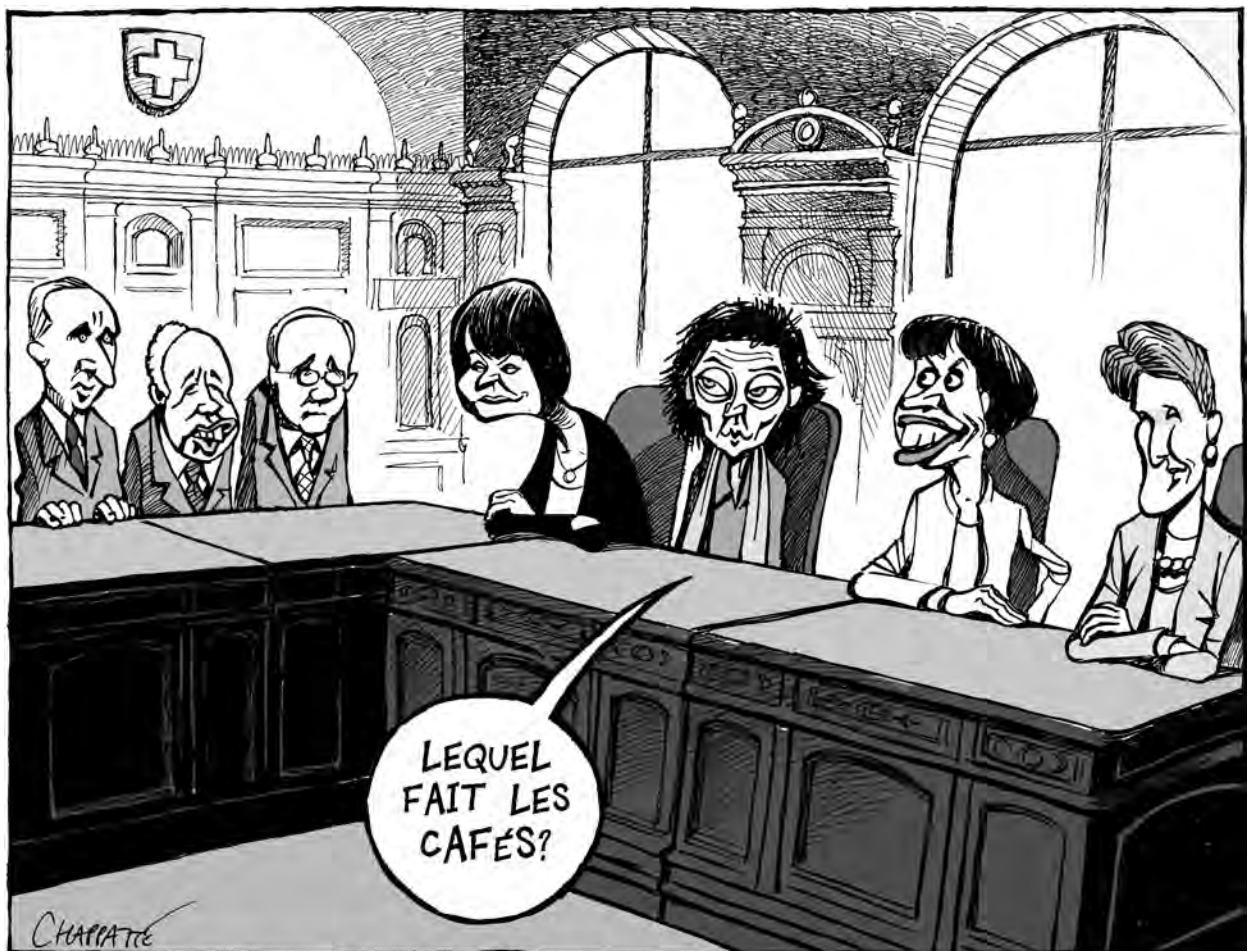
Zusammensetzung des Bundesrats nach Parteien. 1848 besetzten 7 Liberale den Bundesrat, 1958 stellte sich die Zauberformel ein: 2 FDP, 2 CVP, 1 SP, 1 SVP. Diese wird 2003 erstmals aufgebrochen.

zu viert vertreten waren. In der Opposition befanden sich nach wie vor die Sozialdemokraten. Vor allem während des Ersten Weltkriegs hatte sich der Gegensatz zwischen der Arbeiterschaft und dem Bürgertum verschärft. Der Hauptgrund dafür waren die sozialen Probleme, die während des Kriegs auftauchten: eine enorme Teuerung ohne parallele Lohnerhöhungen, daher zahlreiche Streiks und Demonstrationen, die oft nur durch Truppen niedergeschlagen werden konnten. Am Kriegsende befürchtete die Regierung eine Revolution und bot zu deren Verhinderung im ganzen Land Truppen auf. Dies löste auf der Gegenseite – bei den Sozialdemokraten und den Gewerkschaften – als Protest einen landesweiten Generalstreik aus, der allerdings nach drei Tagen endete. Der «Landesstreik» wurde zu einem politischen Trauma. Aus bürgerlicher Sicht war man knapp einem Revolutionsversuch in der Art der kommunistischen Revolution in Russland (1917) entgangen. Aus der Sicht der Sozialdemokraten und der Arbeiterschaft hatte sich die Armee als Instrument der «herrschenden Klasse» erwiesen und berechtigte soziale Forderungen unterdrückt. Die «Institution Armee» wurde von den Sozialdemokraten infolgedessen konsequent abgelehnt. Dies und die im Parteiprogramm enthaltenen Forderungen nach der «Diktatur des Proletariats» und der Verstaatlichung der Wirtschaft bewirkten, dass die bürgerliche Mehrheit den Einzug der Sozialdemokraten in die Landesregierung

ablehnte, obwohl diese eher an Stärke gewannen.

Die Lage begann sich in den dreissiger Jahren zu verändern. Die Bedrohung durch das nationalsozialistische Deutschland führte dazu, dass die Sozialdemokraten die militärische Landesverteidigung nun unterstützten. Die Wirtschaftskrise hatte zur Folge, dass sowohl die Unternehmer wie die Gewerkschaften das Risiko von Streiks minimieren wollten. Es kam zum beispielhaften «Friedensabkommen» zwischen Arbeitgebern und -nehmern in der Maschinen- und Metallindustrie; in der Folge wurden friedlich ausgehandelte Gesamtarbeitsverträge zur Regel. Diese Annäherungen zwischen Arbeiterschaft und Bürgertum sowie die schwierige Lage während des Zweiten Weltkriegs bewirkte, dass man 1943 erstmals auch den Sozialdemokraten (auf Kosten des Freisinns) einen Sitz im Bundesrat zugestand. Bis zum Ende der fünfziger Jahre blieb aber die Verteilung der Bundesratssitze auf die einzelnen Parteien offen und wechselhaft. Erst 1959 einigte man sich auf die «Zauberformel» 2 (FDP) : 2 (Kons. bzw. CVP) : 2 (SP) : 1 (BGB bzw. SVP).

Die Entstehung der «Zauberformel» war einerseits dem Kräfteverhältnis der Parteien im Parlament zu verdanken, andererseits der Lage der Schweiz in den fünfziger Jahren. Im Unterschied zum Ersten hatte man den Zweiten Weltkrieg ohne innere Gegensätze im Zeichen des natio-



Nach der Abwahl von Bundesrat Christoph Blocher sind erstmals mehr Frauen im Bundesrat. Karikatur von Patrick Chapatte.



Eidesleistung der Mitglieder des Bundesrats und der Bundeskanzlerin nach der Wahl des 39-jährigen Alain Berset (SP) in den Bundesrat im Dezember 2011.

nalen Zusammenschlusses überstanden. Warum sollte dieser Zusammenschluss nicht weiter andauern? Den gemeinsamen Feind sah man in der kommunistischen Sowjetunion, die grosse Teile Europas unter ihre Herrschaft gebracht hatte und vor der man sich fürchtete. Die Wirtschaft entwickelte sich günstig, die Arbeitslosigkeit existierte praktisch nicht mehr, Geld für den Aufbau von Sozialwerken oder den Bau von Autobahnen war vorhanden. Infolgedessen bestand kein Anlass für eine Umgestaltung der Wirtschaftsordnung oder für soziale Auseinandersetzungen.

Die Einführung der «Zauberformel», die immer nur eine politische Konstruktion war und nie in der Verfassung festgelegt wurde, war mit der Hoffnung verbunden, die in der Regierung vertretenen Parteien würden nun von den Initiativ- und Referendumsmöglichkeiten möglichst wenig Gebrauch machen und die Regierungspolitik auch im Parlament und in der Öffentlichkeit vertreten. Das gelang allerdings nie vollständig. Von den achtziger Jahren an wurde die gemeinsame Basis der vier Regierungsparteien allmählich schmaler und dementsprechend die Konkordanz brüchiger. Die Meinungsunterschiede betrafen vor allem die Aussenpolitik, die Wirtschafts- und Sozialpolitik, die Umwelt- und Energiepolitik und die Militärpolitik. In der Aussenpolitik war das Verhältnis zur Europäischen Union umstritten. Im Bereich der Wirtschaft lösten sich nun Phasen des Aufschwungs und solche der Krisen ab; dementsprechend war man unterschiedlicher Meinung, was man sich in der Sozialpolitik noch leisten könne. Weitere Streitpunkte waren die Fragen, ob und wie weit Umweltschutz nötig sei und ob Kern-

kraftwerke der richtige Weg zur Energiegewinnung seien. Der Armee fehlte seit dem Ende des Kalten Kriegs ein klares Feindbild, sodass man sich fragte, wofür sie nötig und wie sie zu organisieren sei. Besonders die «Flügelparteien», die SP und die SVP, bekämpften häufig Vorschläge der Regierung und der Parlamentsmehrheit in den Volksabstimmungen; sie spielten gewissermassen Regierung und Opposition zugleich. Zunehmend wurde die Frage aufgeworfen, ob man nicht zur «Konkurrenzdemokratie» zurückkehren sollte, doch wollte sich keine Partei aus der Regierung freiwillig zurückziehen.

Während die Mittelparteien CVP und FDP eher schwächer wurden, wuchs die SVP ständig. Sie forderte nun einen zweiten Sitz im Bundesrat. 2003 wurde anstelle einer CVP-Vertreterin ein Vertreter der SVP in den Bundesrat gewählt, der 2007 indessen wieder abgewählt wurde. An seiner Stelle wählte die Bundesversammlung eine SVP-Vertreterin, die aber der SVP-Parteiführung nicht genehm war. Sie wurde aus der Partei ausgeschlossen und gründete mit einigen weiteren abtrünnigen SVP-Politikern die «Bürgerlich-Demokratische Partei» (BDP). Dadurch ergab sich eine Formel «2 (FDP) : 2 (SP) : 1 (CVP) : 1 (BDP) : 1 (SVP)», womit die SVP seit 2007 im Vergleich zu ihrer Stärke im Parlament deutlich untervertreten ist.



UNTERRICHTSEINHEITEN AB 9. SCHULJAHR

Vorbereitung im Unterricht

• Die Ausstellung «Geschichte Schweiz/Durch Konflikt zur Konkordanz» ist historisch-chronologisch, nicht systematisch-politologisch aufgebaut. Daher sollten vor dem Museumsbesuch grundlegende staatskundliche Begriffe vermittelt werden:

- persönliche Freiheitsrechte, mit Beispielen: Pressefreiheit, Glaubensfreiheit usw.
- politische Rechte: Stimm- und Wahlrecht
- die drei Ebenen des politischen Geschehens in der Schweiz: Bund, Kanton, Gemeinde
- die drei staatlichen Gewalten: Legislative, Exekutive, Judikative. Das Prinzip der Gewaltenteilung; die Namen der drei staatlichen Gewalten auf Bundesebene
- die Begriffe Initiative und Referendum; die Begriffe direkte, repräsentative und halbdirekte Demokratie
- Majorz- und Proporzwahlrecht

• Die Schüler und Schülerinnen bereiten individuelle Kurzreferate vor. Dazu benutzen sie das **HISTORISCHE LEXIKON DER SCHWEIZ**, www.hls-dhs-dss.ch, und den **KATALOG DER DAUERAUSSTELLUNG «GESCHICHTE SCHWEIZ»**, S. 84-141, die sie beim Museumsbesuch an den passenden Stationen (bei den Objekten) halten:

1. Wie wurde ein heutiger Kanton (z.B. der Kanton Zürich) in der Zeit vor 1798 regiert? Objekt: «Zürcher Regimentsspiegel» und Bild «Tagsatzung 1531»
2. Wie war die Eidgenossenschaft vor 1798 aufgebaut?
Objekt: Karte der Helvetischen Republik 1789
3. Die Wesensmerkmale der Helvetischen Republik. Warum scheiterte sie?
Objekt: Fahne der Helvetischen Republik
4. Die Lage der Schweiz zwischen 1803 und 1815?
Objekt: Bild Napoleons mit der Schaukel
5. Die Schweiz zwischen 1815 und 1830
Objekt: Bundesvertrag von 1815
6. Was veränderte sich durch die liberalen Umwälzungen 1830 in vielen Kantonen?
Objekt: Bild der Volksversammlung in Uster 1832
7. Die wesentlichen Streitpunkte zwischen den liberalen und den konservativen Kantonen in den 1840er-Jahren
Objekt: Bild Klostersaufhebung im Aargau
8. Der Sonderbundskrieg und die Einführung der Bundesverfassung von 1848

Was veränderte sich dadurch in der Schweiz?

Objekt: Bild des Gefechts bei Gisikon

9. Die demokratischen Bewegungen in den 1860er-Jahren. Die Verfassung von 1874

Objekt: Gedenkblatt «Revidierte Verfassung von 1874»

10. Die Entwicklung der «Zauberformel»

Objekt: Bundesratszimmer

11. Der Weg in den Landesstreik 1918

Objekt: Fotografien zum Landesstreik 1918

12. Der Weg zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts

Objekt: Plakate pro und kontra Frauenstimmrecht

• Siebnergruppen bereiten je ein Rollenspiel vor: die Diskussion eines aktuellen Themas im Bundesrat. Die einzelnen Teilnehmer übernehmen je den Part eines/einer Bundesrats/Bundesrätin, wobei sie sich zuvor über dessen/deren persönliche und den Standpunkt seiner/ihrer Partei informieren. Die Dauer des Spiels muss begrenzt werden.

Besuch im Museum

• Sofern die Referate 1–12 vorbereitet wurden, werden diese bei den passenden Objekten gehalten, wobei der Referent, die Referentin – oder allenfalls der Lehrer bzw. die Lehrerin – auf die entsprechenden Ausstellungsgegenstände verweist.

• Wenn keine Referate vorbereitet wurden, kann eine individuelle Suchaktion durchgeführt werden: Die Schülerinnen und Schüler müssen die nachfolgenden Dokumente, Gegenstände und Bilder finden, sie auf einer Liste chronologisch richtig einordnen und ihren Inhalt mit einem Satz beschreiben. Die Objekte können auch aufgeteilt werden, oder die Aufgabe kann in Zweiergruppen gelöst werden.

• Sofern Rollenspiele «Diskussion im Bundesrat» vorbereitet wurden, werden diese im fiktiven Bundesratszimmer durchgeführt.



- Betrachtung der Fresken Ferdinand Hodlers in den Bogenfeldern der Ruhmeshalle
KM 1/OBJEKTE ERZÄHLEN GESCHICHTE
KM 2/«RÜCKZUG DER EIDGENOSSEN VON MARIGNANO»
VON FERDINAND HODLER

Nachbereitung im Unterricht

- Falls die Rollenspiele im Bundesratszimmer durchgeführt wurden: Diskussion der Darbietungen der Gruppen: Fantasie, Realitätsgehalt, Kenntnis der vorhandenen Probleme und Meinungen
- Diskussion eines aktuellen Problems, das zurzeit ein Traktandum im Bundesrat ist oder sein sollte
- Diskussion: «Soll man bei der Zauberformel bleiben?»
- Falls die «individuelle Suchaktion» durchgeführt wurde: Korrektur und Einordnen der einzelnen Objekte in den geschichtlichen Zusammenhang

KM 1/OBJEKTE ERZÄHLEN GESCHICHTE

- Lesen und Diskussion

KM 3/DIE SCHWEIZ UND IHRE HEROISCHEN LEGENDEN

KM 4/WAS IST EINE NATION?

- Diskussion: Worin unterscheidet sich die direkte von der indirekten Demokratie? Vor- und Nachteile

Hinweise auf Lehrmittel

Helmut Meyer, Peter Schneebeli, DURCH GESCHICHTE ZUR GEGENWART, 1. Band, 9. Auflage, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich: Zürich 2008, S. 128–136 (Zürich im Ancien Régime); S. 143–146 (Aufgaben des Staates in der Gegenwart); S. 180–191 (Französische Revolution erreicht die Schweiz); S. 195–197 (Helvetische Republik und Mediationsverfassung); S. 202–211 (Liberale Grundrechte, direkte, indirekte und halbdirekte Demokratie, Kampf um das Frauenstimmrecht).

DURCH GESCHICHTE ZUR GEGENWART, Lehrerkommentar zum 1. Band, 8. Auflage, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich: Zürich 2010, S. 106–109 (Regierungssystem in Zürich vor 1798); S. 145 (Muster einer Proporzwahl); S. 150–153 (Arbeitsmaterialien zu den Formen der Demokratie).

Helmut Meyer, Peter Schneebeli, DURCH GESCHICHTE ZUR GEGENWART, 2. Band, 9. Auflage, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich: Zürich 2009, S. 92–99 (Arbeiterbewegung und Bürgertum vor dem Ersten Weltkrieg); S. 150–153 (Reformbestrebungen im 18. Jahrhundert, Nationale Propaganda der Helvetischen Republik);

S. 157–166 (Bundesvertrag, Liberale Bewegungen in den Kantonen); S. 171–194 (Kampf um den Bundesstaat, Sonderbundkrieg, Verfassung von 1848, demokratische Bewegung, Verfassung von 1874).

Helmut Meyer, Peter Schneebeli, DURCH GESCHICHTE ZUR GEGENWART, 3. Band, 8. Auflage, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich: Zürich 2011, S. 24–33 (Landesstreik 1918, Proporzwahlrecht, Nationalratswahlen 1908–1943); S. 85–92 (Nationaler Schulterschluss der Dreissigerjahre).

Helmut Meyer, Peter Schneebeli, DURCH GESCHICHTE ZUR GEGENWART, 4. Band, 7. Auflage, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich: Zürich 2010, S. 109–111 (Entwicklung zur «Zauberformel»).

Helmut Meyer, VON DER LANDI 1939 BIS ZUR GEGENWART, Tondokumente zur Schweizer Geschichte (CD), Lehrmittelverlag des Kantons Zürich: Zürich 2005, Nr. 5: Diskussion über das Frauenstimmrecht 1946.

Pierre Felder, Helmut Meyer, Claudius Sieber-Lehmann, Walter Steinböck, Heinrich Staehelin, Jean-Claude Wacker, DIE SCHWEIZ UND IHRE GESCHICHTE, 2. Auflage, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich: Zürich 2007, S. 206 (Bauernkrieg 1653); S. 223–230 (Politische Ordnung vor 1798); S. 237–250 (Helvetische Republik, Entwicklung bis 1815); S. 260–273 (Liberale Bewegung, Sonderbundkrieg, Verfassung von 1848); S. 290–298 (Innenpolitische Entwicklung 1848–1914); S. 302–306 (Erster Weltkrieg, Landesstreik); S. 317–319 (Frauenstimmrecht); S. 323–328 (Innere Entwicklung in den Dreissigerjahren); S. 380–382 (Entwicklung zur Konkordanzdemokratie).

MENSCHEN IN ZEIT UND RAUM, 2. Band, 2. Auflage, Lehrmittelverlag des Kantons Aargau: Buchs 2008, S. 166–168 (Eidgenossenschaft vor 1798).

MENSCHEN IN ZEIT UND RAUM, 3. Band, 2. Auflage, Lehrmittelverlag des Kantons Aargau: Buchs 2008, S. 92–94 (Helvetische Republik bis Bundesverfassung 1848).

MENSCHEN IN ZEIT UND RAUM, 4. Band, 2. Auflage, Lehrmittelverlag des Kantons Aargau: Buchs 2008, S. 10–11 und 93–95 (Frauenstimmrecht).

Christophe Gross et al., SCHWEIZER GESCHICHTSBUCH, 2. Band, 1. Auflage, Cornelsen Verlag: Berlin 2010, S. 118–151 (Vom Ancien Régime bis zur Bundesverfassung von 1848); S. 152–163 (Innere Entwicklung 1848–1918).

Christophe Gross et al., SCHWEIZER GESCHICHTSBUCH, 3. Band, 1. Auflage, Cornelsen Verlag: Berlin 2009, S. 216–239 (Innere Entwicklung von 1918 bis 1939).

Christophe Gross et al., SCHWEIZER GESCHICHTSBUCH, 4. Band, 1. Auflage, Cornelsen Verlag: Berlin 2008, S. 58–61 (Frauenstimmrecht).



OBJEKTE ERZÄHLEN GESCHICHTE

Suche folgende Objekte in der Ausstellung «Geschichte Schweiz / Durch Konflikt zur Konkordanz». Ordne sie der passenden Zeitspanne zu und beschreibe kurz ihren Inhalt.

1. «Das Bundesrathhaus in Bern»
2. «Die Zelotenpredigt»
3. «Acte de médiation»
4. «Der Bundesschwur in Huttwil»
5. Plakat mit Nuggi
6. Defilee der Ordnungstruppen mit General Ulrich Wille
7. «Alles durch das Volk. Am 15. Dezember ...»
8. Zürcher Regimentsspiegel (ein Schrank mit der Darstellung des zürcherischen Regierungssystems)
9. Grün-weiss-rote Trikolore. Fahne mit Bild von Wilhelm Tell
10. «Schneckentempo»
11. «Proletarier aller Länder, vereinigt euch!»
12. Gefecht bei Gisikon
13. «Für Vaterland und Ehre»
14. «Le réveil du Suisse»
15. «Frauenmehrheit im Bundesrat»
16. Arbeitsfrieden: Abkommen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverband im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie
17. «Die Volksversammlung in Uster Canton Zürich»
18. «Der aufrichtige und wohlerfahrene Schweizer-Bote»
19. «Diesen Bock habe ich geschossen»
20. «Niclaus Leuwenberger von Schönholtz»
21. «Frauen im Laufgitter»
22. «An das arbeitende Volk der Schweiz»
23. «Satz der eidgenössischen Münzprägung»
24. «La persécution des couvents de la nouvelle confédération Suisse»
25. «Die politische Schaukel»
26. «Gesamtarbeitsvertrag für das Hilfspersonal des graphischen Gewerbes»
27. «Gedenkblatt zum 19. April ...»
28. «Le grand sceau de la Confédération Suisse»
29. «Entwurf der helvetischen Staatsverfassung»
30. Blumenstrauss für die Frauen
31. «Bürgerliche Presse Zürich»
32. «Im Namen Gottes des Allmächtigen. Die schweizerische Eidgenossenschaft ...»
33. «Eidgenössisches Ehr- und Freyschiessen»
34. «Der Helvetischen Republik neue Cantons- und Districts-Eintheilung»
35. Bild von Emilie Kempin-Spyri
36. «Die Frauenfrage in der Schweiz»
37. «Die humane Zeit in Luzern»
38. «Eydsgenössische Tagsatzung zu Baden»
39. «Zürcher Intelligenzblatt»
40. «Die Theylung»
41. Relief des ersten Bundesratspräsidenten
42. «Acte du Congrès de Vienne»
43. «Herrschaftsverhältnisse der 13-örtigen Eidgenossenschaft»
44. Statue General Guillaume Henri Dufours
45. «Bundes = Vertrag der XXII Cantone»



Nummer Kommentar

a) Zeit vor 1798

b) Zeit zwischen 1798 und 1802

c) Zeit zwischen 1803 und 1829

d) Zeit zwischen 1830 und 1848

e) Zeit zwischen 1849 und 1914

f) Zeit zwischen 1914 und 1945

g) Zeit nach 1945

«RÜCKZUG DER EIDGENOSSEN VON MARIGNANO» VON FERDINAND HODLER

Ferdinand Hodler erhielt den Auftrag, die Fresken in der Waffenhalle auszuführen. In den Bogenfeldern der Schmalseite der Ruhmeshalle war folgendes Bildprogramm vorgesehen: die Darstellung der Schlacht von Murten (1476) sowie der Rückzug der Eidgenossen nach der Schlacht bei Marignano (1515). Aus dem Wettbewerb ging Ferdinand Hodler als Sieger hervor. Die Schlacht von Murten sollte den grossen Sieg der Eidgenossen und ihrer Verbündeten über das Burgunderheer zeigen, der dank Einigkeit und Zusammenhalt erreicht wurde. Zürcher Truppen, die gemeinsam mit den Bernern in die Schlacht ziehen, sind auf dem Entwurf zu sehen: die Schweiz als Willensnation!

Die Darstellung des Rückzugs von Marignano sollte als eine Art Mahnmal für den einstigen Expansionsgedanken der Schweiz dienen: Die Niederlage bei Marignano gegen Frankreich unter Franz I. bedeutete das Ende einer expansiven Grossmachtspolitik der Eidgenossen, die während dreier Jahre Oberitalien militärisch besetzt hatten. Gleichzeitig erinnert sie auch an die Uneinigkeit der Schweizer, da sich ein Teil der eidgenössischen Krieger, beispielsweise die Berner, frühzeitig vom Feldzug zurückgezogen hatten. In späteren Zeiten wurde die nach der verlorenen Schlacht eingeschlagene Politik des «Stillehaltens» als Beginn der Neutralität interpretiert.

Der moderne Malstil Hodlers missfiel vor allem dem ersten Museumsdirektor Heinrich Angst und führte zu einem Kunstkandal. Das Zerwürfnis beeinträchtigte die Schaffenskraft Hodlers. Seinen Auftrag zur Ausmalung der Bogenfenster mit der Schlacht von Murten konnte er nicht mehr ausführen. Es blieb beim Entwurf. Ferdinand Hodler starb 1918.



1

2



3

1
«Rückzug der Eidgenossen von Marignano», 1899/1900.
Ferdinand Hodler. Fresken auf den Bogenfeldern der Westwand, Ruhmeshalle Landesmuseum Zürich. LM 41994.

2
«Rückzug der Eidgenossen von Marignano», 1899/1900.
Ferdinand Hodler. Fresko auf dem mittleren Bogenfeld. LM 41994.

3
Ferdinand Hodlers Selbstbildnis. Detail des Freskos auf dem mittleren Bogenfeld. LM 41994.



DIE SCHWEIZ UND IHRE HEROISCHEN LEGENDEN

PETER VON MATT: *Die tintenblauen Eidgenossen* – DIE FUNKTIONEN DER PARARELIGIÖSEN MYTHOLOGIE

«Die Schweiz war auf ihre heroischen Legenden schon früh aus einem sehr einfachen Grund angewiesen. Seit der Reformation und der Entstehung kapitalistischer Wirtschaftsformen in den Städten drohte sich der kleine republikanische Staat eigenhändig zu zerstören. Entgegen der historischen Selbstverklärung als Modellbeispiel friedlichen Zusammenlebens zwischen verschiedenen Sprachen und Konfessionen herrschte in der Schweiz stets ein latenter, von Zeit zu Zeit blutig akuter Bürgerkrieg. Kein Jahrhundert, in dem die Schweizer nicht mit blanken Waffen aufeinander losgegangen wären. Und dass das Überleben der Schweiz in der Geschichte weit mehr als ein Produkt des Zufalls als des im Rütlichswur versinnbildlichten staatspolitischen Willens ist, zeigt sich an einer einfachen Tatsache. Die Grenzen der verschiedenen Sprachen und die Grenzen der zwei christlichen Konfessionen fallen in diesem Land nicht zusammen, sondern überkreuzen sich. Wären sie nach der Reformation zusammengefallen, wäre also die französische Schweiz gesamthaft katholisch geblieben und die deutsche Schweiz gesamthaft reformiert geworden, hätte sich das merkwürdige Gebilde nicht mehr lange halten können. Da nun aber die deutschsprechende wie die französischsprachige Schweiz aus einem Fleckenteppich reformierter wie katholischer Gebiete bestanden, vermochte die gemeinsame Religion die sprachlichen Trennlinien zu überbrücken. Die unterschiedlich verlaufenden Sprach- und Glaubensgrenzen führten zu einer Ver-

zahnung in der Trennung, sie förderte die Zähmung der ideologischen Emotionen, und erst auf dieser Basis konnte sich die politische Vernunft entfalten, die den Staat, prekär genug, zusammenhielt und ihm im 19. Jahrhundert zum Durchbruch zu einem modernen politischen Gebilde verhalf. Nicht ohne dass nochmals tüchtig geschossen worden wäre von Eidgenossen auf Eidgenossen.

Als übergreifende Gemeinsamkeit von höchstem Gefühlswert dienten dabei die alten Heldengeschichten. Ihnen kam die Funktion zu einer parareligiösen Mythologie zu, auf welche die zerstrittenen Brüder jederzeit zurückgreifen konnten, um die Risse im System ihrer Brüderlichkeit zu flicken. Wenn die Innerschweizer im Namen der Muttergottes von Einsiedeln auf die Zürcher, die Zürcher im Namen Zwinglis auf die Inner-schweizer eindroschen, blutig und ausdauernd, konnten sie sich jeweils doch wieder zusammenfinden in

der gemeinsamen Berufung auf Wilhelm Tell und Winkelried. Insofern waren die heroischen Legenden ein realpolitischer Faktor von existentieller Bedeutung. Sie bildeten ein sekundäres Glaubenssystem, und zwar vollständig, mit politischen Heiligen, Märtyrern, Tätern und Friedensstiftern, das noch im mörderischen Kampf um den richtigen Lieben Gott die Möglichkeit der Versöhnung offenhielt.

In: Peter von Matt:
Die tintenblauen Eidgenossen,
München / Wien 2001.



Tellenbecher der Helvetischen Gesellschaft, 1780, Alexander Trippel. Holz. Höhe 57.5 cm. IN 70.
Helvetische Gesellschaft: Seit 1761 tauschen sich jedes Jahr Aufklärer in Schinznach, später in Olten und Aarau, aus. Ihr Treffen hat auch eine gesellige Seite. Aus dem Becher wird gemeinsam der als «Schweizerblut» bezeichnete Wein getrunken.



WAS IST EINE NATION?

« NATION »

«Als Nation wird eine Bevölkerung bezeichnet, die eine gemeinsame, ethnisch (Herkunft, Sprache) oder kulturell-politisch (Geschichte, Traditionen, Religion) definierte Substanz aufweist und so in Kombination mit einem <Land> zu einem <Volk> wird.

Während eine ältere Auffassung die Nation als eine natürliche, ursprünglich gegebene Grösse versteht, sieht ein jüngeres Konzept die Nation als Sekundärprodukt, das erst allmählich über den gesellschaftlichen Prozess des *nation building* zu einem nationalen Zusammengehörigkeitsgefühl findet.»

<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17437.php>, 06.01.2011.

« NATION »

Nation bezeichnet den Rahmen, «innerhalb dessen sich Menschen neben kultureller Eigenständigkeit vor allem eine politische Selbständigkeit (Souveränität) unter dem Verweis auf eine als gemeinsam angenommene Geschichte, Tradition, Kultur und Sprache zumessen. [...]

Dieser Wunsch, eine politische Einheit auf der Basis einer als Nation vorgestellten Gemeinschaft zu schaffen, führt aber nicht nur zu Konflikten mit jeweils dominierenden (nationalen) Gruppen und Herrschaftseliten, sondern auch zu erneuten Zurechnungs- und Abgrenzungsproblemen wie zum Beispiel den «ethnischen Säuberungen» im ehemaligen Jugoslawien. Zeitgleich mit diesen Entwicklungstendenzen vollzieht sich in weiten Teilen der Dritten Welt eine Hinwendung zu anderen Integrationsideen beziehungsweise Bezugsgrössen (zum Beispiel Religion, Ethnie), die ihrerseits Ansatzpunkte für eine Nationenbildung sein können (zum Beispiel Kashmir, Kurden) und sich zum Teil (wieder) auf eine überstaatliche Idee (zum Beispiel Panarabismus, Islam) stützen.»

Der Brockhaus Geschichte:
Personen, Daten, Hintergründe,
Brockhaus: Mannheim 2006, S. 610f.

« NATION »

«Bis heute sind die Versuche, Nation anhand objektiver, allgemein gültiger Merkmale zu definieren, umstritten. Für einige Forscher [...] ist die Nation ein reines Konstrukt, das von Intellektuellen entworfen und von Politikern durchgesetzt worden ist. Entscheidend ist dabei das Verhältnis zwischen Nation und Staat. [...]

Die Nation stellt wahrscheinlich die wirkungsvollste politische Organisationsform dar, wenn es um die Mobilisierung von Solidarität und Opferbereitschaft, aber auch um Terror und Gewalt geht. [...]

Inzwischen bedienen sich Gruppen des Nationenbegriffs, die sich angesichts weltweiter Industrialisierung und Globalisierung als bedroht empfinden. Für sie bietet die Nation dann [...] einen Ordnungsrahmen mittlerer Grösse, der Gruppeninteressen konservieren und begrenzten Wandel initiieren kann. [...] Dem Aufbau von Bildungssystemen, von Massenmedien und der Alphabetisierung [kommt] eine hervorragende Rolle bei der Bildung eines die Kleingruppenzugehörigkeiten übergreifenden Nationalbewusstseins für eine Grossgruppe zu, die nicht (nur) auf der Basis kultureller oder sprachlicher Gemeinsamkeiten, sondern häufig durch die Zufälligkeit kolonialer Grenzziehungen vorgegeben wurde. [...] Die politische Zielsetzung drückt sich dabei in der Tendenz aus, Nation und (National-)Staat zur Deckung zu bringen.»

Brockhaus Enzyklopädie
in 30 Bänden,
Brockhaus: Leipzig 2006,

MEDIENVERZEICHNIS

LITERATUR

– **DER BUND KURZ ERKLÄRT**. 2009. Informationsdienste Bundeskanzlei, Departemente und Parlamentsdienste, Schweizerische Eidgenossenschaft. Bern 2009. Auch in F, I, E und Rätoromanisch erhältlich; gratis zu beziehen über BBL, Vertrieb Bundespublikationen, 3003 Bern, oder über www.bundespublikationen.admin.ch

– **DIE ERFINDUNG DER SCHWEIZ, KATALOG ZUR SONDERAUSSTELLUNG IM LANDESMUSEUM ZÜRICH**, Schweizerisches Landesmuseum: Zürich 1998.

– **GESCHICHTE DES KANTONS ZÜRICH**, Band 2, Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert, Werd: Zürich 1996.

– **GESCHICHTE DES KANTONS ZÜRICH**, Band 3, 19. und 20. Jahrhundert, Werd: Zürich 1994.

– *Barbara Bonhage et al.*, **HINSCHAUEN UND NACHFRAGEN. DIE SCHWEIZ UND DIE ZEIT DES NATIONALSOZIALISMUS IM LICHT AKTUELLER FRAGEN**, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich: Zürich 2006.

– *Joseph Campbell*, **DIE KRAFT DER MYTHEN**, Artemis: Zürich/München 1994.

– *Gottlieb Duttweiler* (Hrsg.), **EINES VOLKES SEIN UND SCHAFFEN. DIE SCHWEIZERISCHE LANDESAUSSTELLUNG IN 300 BILDERN**, Zürich 1939.

– *Christoph Dejung, Thomas Gull, Tanja Wirz*, **LANDIGEIST UND JUDENSTEMPEL, ERINNERUNGEN EINER GENERATION 1930–1945**, Limmat: Zürich 2002.

– *Walter Dettwiler*, **WILHELM TELL: ANSICHTEN UND ABSICHTEN**, Schweizerisches Landesmuseum: Zürich 1991.

– *Hanspeter Draeyer*, **DAS SCHWEIZERISCHE LANDESMUSEUM ZÜRICH. BAU- UND ENTWICKLUNGSGESCHICHTE 1889–1998**, Schweizerisches Landesmuseum: Zürich 1999.

– *Pierre Felder, Helmut Meyer, Claudius Sieber-Lehmann, Walter Steinböck, Heinrich Staehelin*, **DIE SCHWEIZ UND IHRE GESCHICHTE**, 2. Auflage, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich: Zürich 2007.

– *Dario Gamboni, Georg Germann* (Hrsg.), **ZEICHEN DER FREIHEIT**, Stämpfli: Bern 1991.

– *Erika Hebeisen, Pascale Meyer et al.*, **GESCHICHTE SCHWEIZ. KATALOG DER DAUERAUSSTELLUNG IM LANDESMUSEUM ZÜRICH**, Schweizerisches Nationalmuseum: Zürich 2009 (erhältlich in D, F, I und E).

– *Elisabeth Joris, Heidi Witzig* (Hrsg.), **FRAUENGESCHICHTE(N). DOKUMENTE AUS ZWEI JAHRHUNDERTEN ZUR SITUATION DER FRAU IN DER HEUTIGEN SCHWEIZ**, Limmat: Zürich 1986/2001.

– *Philippe Kaenel* (Hrsg.), **DIE MACHT DER BILDER**, Chronos: Zürich 1998.

– *Christine Keller, Sigrid Pallmert et al.*, **GALERIE SAMMLUNGEN. KATALOG DER DAUERAUSSTELLUNG IM LANDESMUSEUM ZÜRICH**, Schweizerisches Nationalmuseum: Zürich 2009 (erhältlich in D, F, I und E).

– *Georg Kreis*, **DER WEG ZUR GEGENWART. DIE SCHWEIZ IM 19. JAHRHUNDERT**, Birkhäuser: Basel 1986.

– *Peter M. Mäder, Günter Mattern*, **FAHNEN UND IHRE SYMBOLE**, Schweizerisches Landesmuseum: Zürich 1993.

– *Peter von Matt*, **DIE TINTENBLAUEN EIDGENOSSEN**, Hanser: München/Wien 2001.

– *Helmut Meyer*, **DIE GESCHICHTE DER SCHWEIZ**, Cornelsen: Berlin 2002.

– *Prisca Senn, Barbara Keller*, **GALERIE SAMMLUNGEN. FAMILIENBROSCHÜRE DER DAUERAUSSTELLUNG IM LANDESMUSEUM ZÜRICH**, Schweizerisches Nationalmuseum: Zürich 2009 (auch für Schulen geeignet).

– *Prisca Senn, Rebecca Sanders et al.*, **GESCHICHTE SCHWEIZ. FAMILIENBROSCHÜRE DER DAUERAUSSTELLUNG IM LANDESMUSEUM ZÜRICH**, Schweizerisches Nationalmuseum: Zürich 2009 (auch für Schulen geeignet).

– *Albert Züst* (Hrsg.), **DAS WEISSE BUCH. DIE ÄLTESTE CHRONIK, DIE DAS WERDEN DER EIDGENOSSENSCHAFT ERZÄHLT**, in Originaltext und Übertragung neu herausgegeben, Zürich 1939.

LINKS

– **HISTORISCHES LEXIKON DER SCHWEIZ** / www.hls-dhs-dss.ch

– Leitprogramm: **DER BUND KURZ ERKLÄRT 2011** <http://www.hep-verlag.ch/course/view.php?id=1188>



MIT DER SCHULE INS MUSEUM

DAS MUSEUM ALS ERLEBNIS- UND LERNORT

Das Landesmuseum in Zürich ist ein attraktiver ausserschulischer Lernort. Die umfangreichste kulturgeschichtliche Sammlung der Schweiz bietet eine Fülle von Anknüpfungspunkten für den schulischen Unterricht. Schülerinnen und Schüler lernen im Landesmuseum Zürich die Kulturschätze, die Geschichte und die kulturellen Traditionen unseres Landes kennen. Die Ausstellungen zeigen Objekte aus der Ur- und Frühzeit bis zur jüngsten Vergangenheit unter verschiedensten Aspekten und greifen relevante und aktuelle Themen aus Geschichte, Kultur und Gesellschaft auf.

DAS OBJEKT IM ZENTRUM – UNTERRICHT VOR ORT

Unterricht im Museum findet an einem aussergewöhnlichen Ort, in einem exklusiven Milieu statt und ermöglicht durch die Begegnung mit den Dingen einen sinnlichen Umgang mit historischem Stoff. Bedeutende originale Objekte aus allen Epochen können aus unmittelbarer Nähe betrachtet werden. Gemälde, Skulpturen, Kostüme, Möbel, Waffen, wissenschaftliche Instrumente, Fotografien erzählen Geschichte und Geschichten. Als historische Quellen zeugen sie von sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen Entwicklungen und Veränderungen sowie von kunsthandwerklichen Fertigkeiten. Diese Objekte sind einmalige Zeitzeugen, Wissens- und Erinnerungsträger. Ein Museumsbesuch macht Geschichte für Schülerinnen und Schüler erfahrbar.

BILDUNG UND VERMITTLUNG

Das Museum zählt Bildung und Vermittlung neben Sammeln, Bewahren und Dokumentieren zu den Kernaufgaben. Die Bewahrung von kulturellem Erbe, das Ausstellen kulturhistorischer Objekte, die Auseinandersetzung mit materiellem und immateriellem Kulturgut tragen dazu bei, die sprachliche und kulturelle Vielfalt unseres Landes zu fördern und Brücken zum gegenseitigen Verständnis zu schlagen. Kulturvermittlungsangebote erschliessen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Objekte und Ausstellungen und machen das Landesmuseum zum lebendigen Forum für Menschen und Meinungsbildung.

DIE SCHULEN UNTERSTÜTZEN

Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sind uns wichtig. Das Team Bildung & Vermittlung im Landesmuseum Zürich trägt den allgemeinen Herausforderungen, Veränderungen und Entwicklungen im schulischen Bereich Rechnung und setzt sich für einen Museumsbesuch mit möglichst optimalen Rahmenbedingungen ein. Dazu gehören der freie Eintritt für Schulklassen aus der ganzen Schweiz und das ebenfalls kostenlose Führungsangebot. Wir fördern mit unseren Angeboten den interaktiven Austausch, damit sich Schülerinnen und Schüler einbringen können. Wir informieren Unterrichtende über Ausstellungsinhalte und schulspezifische Vermittlungsangebote und bieten kompetente Beratung und Unterstützung bei der Planung eines Museumsbesuchs. Einführungen für Lehrpersonen, Publikationen und Dossiers zu Ausstellungen, Hintergrundinformationen zu Objekten und Themen, Materialien zur Vor- und Nachbereitung helfen, einen Museumsbesuch vorzubereiten und in den Unterricht einzubinden.

Wir freuen uns, wenn Sie das Landesmuseum besuchen und von unseren vielfältigen Angeboten regen Gebrauch machen.



INFORMATIONEN

ADRESSE / KONTAKT

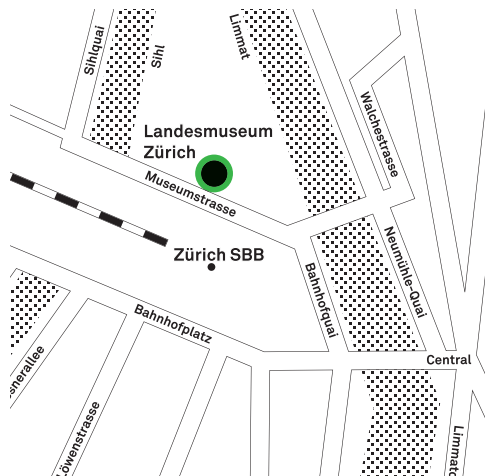
Schweizerisches Nationalmuseum
Landesmuseum Zürich
Museumstrasse 2
8021 Zürich
Tel. +41 (0)44 218 65 11
E-Mail: kanzlei@snm.admin.ch

ÖFFNUNGSZEITEN

Di–So 10.00–17.00 / Do 10.00–19.00
Die aktuellen Öffnungszeiten unter
www.nationalmuseum.ch

BILDUNG & VERMITTLUNG INFOS UND ANMELDUNG

Mo–Fr 9.00–12.30
Tel. +41 (0)44 218 65 04
fuehrungen@snm.admin.ch



Angebote Schulen

AUSKUNFT UND BERATUNG

Alle Angebote für Schulen sind aufgeführt unter www.landmuseum.ch in der Rubrik Schulen.
Gerne treten wir auch auf Ihre Wünsche ein. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir beraten Sie gerne.

EINTRITTSPREISE SCHULEN

Freier Eintritt in die Dauer- und Wechselausstellungen.

INFORMATIONEN UND EINFÜHRUNGEN FÜR LEHRPERSONEN

Einführungen für Lehrpersonen, neue Materialien für Schulen sind aufgeführt unter www.landmuseum.ch in der Rubrik Schulen.

FÜHRUNGEN FÜR SCHULKLASSEN

Täglich 9.30–19.30
Führungen sind für Schulen in der Schweiz kostenlos.
Am Montag ist das Museum nur für Führungen geöffnet. Anschliessende freie Besichtigungen sind nicht möglich.
Die Führungszeiten können mit den Unterrichts- und Ankunftszeiten des öffentlichen Verkehrs koordiniert werden.
Alle stufenspezifischen Themenführungen sind aufgeführt unter www.landmuseum.ch in der Rubrik Schulen.
Dauer in der Regel etwa 1 Stunde
Anmeldung 2 Wochen im Voraus.

SELBSTSTÄNDIGE BESICHTIGUNGEN
Jederzeit während den aktuellen Öffnungszeiten. Auf Anmeldung.

WECHSELAUSSTELLUNGEN

Informationen zu den aktuellen Wechselausstellungen unter www.landmuseum.ch in der Rubrik Wechselausstellungen.

AKTUELLE ANGEBOTE / WORKSHOPS FÜR SCHULKLASSEN

Aktuelle Angebote sind aufgeführt und beschrieben unter www.landmuseum.ch in der Rubrik Schulen.

AUDIOGUIDE

Auf Anfrage stehen für die meisten Ausstellungen Audioguides kostenlos zur Verfügung.

ARCHÄOLOGIEKOFFER

Steinzeit-, Kelten-, Römer-, Mittelalter-Koffer. Information und Reservierung unter www.starch-zh.ch

MENSCHEN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN

Wir freuen uns über alle Besuchergruppen. Wir bieten in Absprache gerne Führungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen an.
Das Museum ist teilweise rollstuhlgängig.

Verkehrsverbindungen

BAHN / TRAM / BUS

Das Landesmuseum liegt in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof. Es ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

VELO

Am Eingang stehen Veloparkplätze zur Verfügung.

SCHIFF

Mit dem Schiff ins Museum!
Das Limmatschiff hat eine eigene Haltestelle vor dem Landesmuseum (April bis Oktober).
Information und Anmeldung
Tel. 044 487 13 33
www.zsg.ch
E-Mail: ahoi@zsg.ch

HERAUSGEBERIN

SCHWEIZERISCHES NATIONALMUSEUM
Bildung & Vermittlung Landesmuseum Zürich

AUTORENTEAM

Dr. Helmut Meyer
Prisca Senn
Peter Stöckli

REDAKTION

Prisca Senn

LEKTORAT UND KORREKTORAT

Ingrid Kunz Graf

KOORDINATION

Renate Amuat

BILDARCHIV

Andrea Kunz
Elena Mastrandrea

FOTOGRAFIE

Donat Stuppan u. a.

GESTALTUNG & SATZ

Rebecca-Anne Pfaffhauser

*Diese Unterlagen für Schulen erscheinen
zur Ausstellung «Geschichte Schweiz»
im Landesmuseum Zürich.*

GESAMTLEITUNG

Andreas Spillmann

PROJEKTLEITUNG

Pascale Meyer, Erika Hebeisen

WISSENSCHAFTLICHE MITARBEIT

Nicole Aschwanden, Rebecca Sanders

SZENOGRAFIE

Holzer Kobler Architekturen GmbH, Zürich

BILDUNG UND VERMITTLUNG

Prisca Senn, Rebecca Sanders

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Prof. Walter Leimgruber, Prof. Philipp Sarasin,
Prof. Jakob Tanner, Prof. Danièle Tosato,
Prof. Simon Teuscher